

## **Die Organisation der Bergbehörden in den Österreichischen Kronländern Salzburg und Tirol im 19. Jh.**

### **1. Einleitung :**

Unter dem Sammelbegriff „Bergbehörden“ sollen im Nachfolgenden die staatlichen Justiz und Verwaltungsorgane verstanden werden, die im zunächst selbständigen, später Österreich angegliederten, Land Salzburg und in Tirol mit Vorarlberg für die ordnungsgemäße Durchführung der Bergordnungen, Berggesetze und Verordnungen zu sorgen und die aerarischen Montanwerke zu verwalten hatten.

Entsprechend den vorgenannten Aufgaben gliederten sich die „Bergbehörden“ in :

> **Bergrichter und Berggerichte**, die - bis zur Trennung von Justiz und Verwaltung im Jahre 1849 - die berggerichtliche Rechtsprechung ausübten, als Berglehensbehörden fungierten, Frohn und Gebühren kassierten, bergpolizeiliche Aufgaben wahrnahmen und (z.T. ab dem 16. Jh.) durch dezentralisierte **Berggerichts - Substitutionen** unterstützt wurden.

> **Verwaltungen der aerarischen Montanwerke**, die unter verschiedenen Bezeichnungen ( Berg -u. Hüttenämter, Eisenwerkshandlungen (vormals Verwesämter) und ihren Oberämtern (Bergmeisterämter, Haupthandlungen, nach 1800 Berg- Salinen - u. Forst / Münz - Directionen und Salinen - Oberämter ) die aerarischen Montanwerke führten und verwalteten.

> **Oberste Bergbehörden**, die zumeist in den, häufig den Landesfürsten direkt unterstellten, Hofkammern angesiedelt waren und z.T. durch **Berghauptmannschaften** (z.B. Salzburg ab 1746) oder durch eine **Central Bergbau Direction** (Wien 1846) unterstützt wurden und später, als Behörden der 2. Instanz, die **Landesregierungen** und **Statthaltereien**.

Nach Trennung von Justiz und Verwaltung übernahmen die **Berghauptmannschaften** mit den ihnen unterstellten, dezentralisierten **Bergkommissariaten** zunächst in erster Instanz die Funktion der Berglehensbehörden und die bergpolizeilichen Aufgaben von den restrukturierten Berggerichten, bis sie ab 1871 **Oberbergbehörden in 2. Instanz** wurden und ihre berglehensämtlichen und bergpolizeilichen Aufgaben an die **Revierbergämter** abtraten.-

## 2. Österreich und die Kronländer Salzburg und Tirol im 19. Jh. :

Zunächst ist vorauszuschicken, daß das Land Salzburg bis zur Abdankung seines letzten Landesherrn, dem Erzbischof Hieronymus Graf Colloredo im Jahre 1803, ein selbständiger Kirchenfürstenstaat war, der dem Hause Habsburg bestenfalls freundschaftlich gegenüberstand, sich aber ansonsten von niemand hineinregieren ließ. Die gefürstete Grafschaft Tirol hingegen gehörte schon seit alten Zeiten dem Herrschaftsbereich des Hauses Habsburg an und die Landeshauptstadt Innsbruck war unter Kaiser Maximilian I. die „heimliche“ Hauptstadt des „Österreichischen Reiches“, das es zu dieser Zeit allerdings noch garnicht gab, denn Österreich bestand zu dieser Zeit aus einem Dutzend und mehr unabhängiger Königreiche, Fürstentümer und Grafschaften, die von den Habsburgern beherrscht wurden. Das Erzherzogtum Österreich, mit seinen beiden Landesteilen ober und unter den Enns, war darunter weder das größte noch das reichste der vielen Habsburgischen Länder, die sich rund um den Erdball zogen. Erst das 19. Jahrhundert sah (ab 1804) ein „Österreichisches Reich“ mit einem Österreichischen Kaiser, nämlich Franz II. (I.). Franz war der Sohn Leopold II., der nach nur zweijähriger Regierungszeit 1792 verstarb. Franz I. regierte bis 1835, sein Nachfolger war Kaiser Ferdinand I., der bis 1848 regierte. Ihm folgte der allseits bekannte „gute alte“ Kaiser Franz Joseph I., der sich ab 1867 auch König von Ungarn nennen durfte und die Doppelmonarchie bis 1916 führte.

Dieses 19. Jahrhundert kann grob in 3 bewegte Perioden eingeteilt werden, nämlich

1. in die Zeit von **1799 - 1814**, die durch die Koalitionskriege gegen Frankreich und Napoleon bestimmt wurden;
2. die Zeit der Neuordnung Europas durch den Wiener Kongreß bis zu den Erhebungen der mündiger werdenden Bürger gegen den Absolutismus der Herrscherhäuser, **1814 - 1849**;
3. die Periode des technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufschwunges, unterbrochen und gebremst vom Kaiser und der Feudalaristokratie, von **1850** bis zum Ende des 19. Jahrhunderts.

Die vielleicht schwierigste Zeit in diesem Jahrhundert hatte Franz II. zu bewältigen, der sich **1804** als Franz I. nach dem Vorbilde Napoleons zum Österreichischen Kaiser „krönte“ (eine Krönung hat niemals stattgefunden) und den Titel eines Kaisers des „heiligen römischen Reiches deutscher Nation“ **1806** auf Druck Napoleons ablegte, worauf dieses Reich für immer vom Erdboden verschwand.

Das Reich, das Franz zu regieren hatte, bestand aus den Österreichischen Erblanden (Österreich ob und unter der Enns, Steiermark, Kärnten, Tirol und Vorarlberg und Vorderösterreich ) sowie aus den Österreichischen Niederlanden (das heutige Belgien), der Lombardei bzw. später dem lombardo-venezianischen Königreich, dem österreichisch-böhmischem Länderblock mit Galizien und der Bukowina und schließlich Ungarn. Dieses gewaltige Erbe mußte er nach allen Seiten verteidigen.

So führte er **1799 - 1802** den zweiten Koalitionskrieg mit England, Rußland, Portugal, Neapel und der Türkei gegen Frankreichs Revolutionsarmeen, denn seit **1789** tobte in Frankreich die Revolution. Die Franzosen eroberten Neapel, wurden dann von den Österreichern in Süddeutschland und der Schweiz geschlagen, ebenso wie von den gemeinsamen Österreichisch - Russischen Truppen in Italien, aber nicht besiegt. Stattdessen folgten die verheerenden Niederlagen der Österreicher **1800** bei Marengo und Hohenlinden. Führer der französischen Truppen war der General Napoleon Bonaparte, der **1799** das Direktorium in Paris gestürzt hatte und erster Konsul wurde. (Staatsstreich des 18. Brumaire). **1801** folgte der Frieden von Luneville (Lothringen), in dem Österreich u.a. Mittelitalien an Frankreich abtreten mußte und der „Reichsdeputationshauptausschuß“ eingesetzt wurde. Dieser Ausschuß trat **1803** zur Durchführung der von Napoleon angeordneten Säkularisation der kirchlichen Güter und Besitztümerer erstmals zusammen<sup>1</sup> und man begann das „hl. Römische Reich Deutscher Nation“ neu aufzuteilen. Das Land Salzburg erhielt in der Person des Großherzogs Ferdinand von Toskana, dem Bruder Franz I., einen neuen Landesherrn,<sup>2</sup> da er die Toskana an Frankreich abtreten mußte. Sein voller Titel lautete jetzt: „*Ferdinand von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Salzburg, Fürst zu Eichstätt, Passau und Berchtesgaden, des Heiligen Römischen Reiches Reichsfürst*“. Ferdinand begann seine neuen Länder Salzburg, Passau und Berchtesgaden organisatorisch zu verbinden, doch der Verlauf der Ereignisse ließ ihm nicht lange die Freude an den neuen Ländern.

Am 18.5. **1804** krönte sich Napoleon zum Französischen Kaiser und Franz II. nahm als Franz I. am 10.8. des gleichen Jahres den Titel eines Österreichischen Kaisers an. **1805** durfte Franz I. mit Rußland, England und Schweden in den dritten Koalitionskrieg gegen Frankreich ziehen, während sich der Nachbar Bayern mit den Franzosen

---

<sup>1</sup> in Regensburg

<sup>2</sup> Besitzergreifung am 11.2.1803

verbündet hatte und sich dafür Kurfürst Maximilian IV. Joseph König von Bayern nennen durfte.

Die Franzosen besiegten die Österreichischen Truppen bei Ulm und Napoleon marschierte in Wien ein. Noch war Österreich aber nicht völlig geschlagen. Erst in der drei-Kaiser-Schlacht bei Austerlitz errang Napoleon den „endgültigen“ Sieg. Im anschließenden Frieden von Preßburg mußte Kaiser Franz Venetien mit Dalmatien und Istrien an Italien abtreten und Tirol mit Vorarlberg (**1807**) an Bayern. Als „Trostpflaster“ erhielt Franz I. das Herzogtum Salzburg zugesprochen. Die offizielle Übernahme Salzburgs erfolgte am 17.3.**1806**<sup>3</sup> Aus dem ausbrechenden vierten Koalitionskrieg **1806** - **1807** konnte sich Franz I. zwar heraushalten, doch als Napoleon die Preußen, Sachsen und Russen bei Jena und Auerstädt vernichtend geschlagen hatte und noch einen weiteren Sieg bei Friedland erzielte, mußte **1809** Österreich erneut gegen Frankreich marschieren. In der Folge wurde Salzburg von Bayern und Franzosen besetzt. Zwar erzielte Erzherzog Karl bei Aspern einen schönen Sieg über die napoleonischen Truppen, doch die nächste Schlacht bei Wagram entschied Napoleon zu seinen Gunsten. Er ließ sich in Wien als Sieger feiern und zwang Österreich zum Waffenstillstand. Im Frieden von Schönbrunn mußte Kaiser Franz I. jetzt Salzburg den Bayern überlassen, zusammen mit dem Innviertel und Nordtirol. Südtirol ging an Italien. Die herroischen Erhebungen des Andreas Hofer und des Josef Speckbacher in Tirol scheiterten letzthin und Andreas Hofer starb unter den Kugeln französischer Gewehre. In Österreich folgte eine Teuerungswelle. Die Lebensmittelpreise stiegen gegenüber der Jahrhundertwende um das Zehnfache. Das Papiergeld (Bancozettel) verlor mehr und mehr an Wert. Am 20.2.**1811** wurden die Bancozettel mit 20 % ihres Nennwertes gegen neues Papiergeld, die Wiener Währung (WW), umgetauscht. Das Hartgeld (Conventionsmünze, (CM)) behielt dagegen seinen Wert. Die Staatsfinanzen wurden mit dieser Währungsreform wenigstens zum Teil saniert. **1811** wurde auch das erste Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch herausgegeben.

Österreich mußte sich gegenüber Frankreich neutral verhalten und als Napoleon **1812** gegen Rußland marschierte, mit starken Truppenkontingenten die „Große Armee“ unterstützen. Vor Moskau wendete sich bekanntlich Napoleons Glück. Die neue Koalition aus Österreich, Preußen, Rußland, England und Schweden, der später auch Bayern beitrat, führte nun **1813** mehrere Schlachten gegen Napoleon, der schließlich in

---

<sup>3</sup> nach dem Staatsvertrag vom 26.12.1805

der Völkerschlacht bei Leipzig besiegt und den Rückzug über den Rhein antreten mußte. Das Schlesische Heer unter Marschall Blücher folgte ihm **1814** und bald konnten die Verbündeten in Paris einziehen. Napoleon mußte abdanken und seinen Wohnsitz auf der Insel Elba nehmen.

Der nun zusammentretende Wiener Kongreß **1814 - 1815** begann die europäischen Länder neu zu ordnen. Österreich verzichtete auf die Habsburgischen Niederlande zugunsten Hollands und auf die vorderösterreichischen Lande zugunsten Badens und Württembergs. Dafür erhielt es Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Krain, Venedig, Triest, Mailand und Galizien zurück.

Die Rückgabe zog sich aber noch eine Weile hin, denn **1815** kehrte Napoleon nochmals für 100 Tage nach Paris zurück. Erst die Schlacht bei Waterloo machte seinem Treiben endgültig ein Ende und er verbrachte seine letzten Tage auf der fernen Insel Helena im atlantischen Ozean.

**1816** endlich mußten die Bayern ihre besetzten Gebiete räumen und die Österreichische Verwaltung zog allerorten wieder ein. Der Kaiser selbst hatte wenig Ruhe. **1820 - 21** mußte er Aufstände in Piemont, Neapel, Sardinien und Lombardo - Venetien mit militärischer Gewalt unterdrücken und mit zunehmender Sorge mußte er die Unruhen in den Deutschen Landen ab **1830** beobachten. **1830 - 1831** tobten auch Baueraufstände in Oberungarn und in Budapest kam es zu Aufständen der Bürger und der Studenten. **1835** ist er dann gestorben und sein Sohn Ferdinand I. wurde der neue Kaiser von Österreich.

Ferdinand war Epileptiker und überließ die Regierung der Staatskonferenz aus Erzherzog Ludwig, Fürst Metternich und Graf Kolowrat, allesamt erzkonservative Politiker, die das System der absolutistischen Monarchie bis zum Revolutionsjahr **1848** eisern verteidigten. Die in Deutschland und anderen Teilen Europas laut und lauter werdenden Forderungen der Bürger nach Presse - und Religionsfreiheit, nach Volksvertretungen und Reformation der Justiz wurden mit Polizeigewalt unterdrückt. Die Militärdienstpflicht betrug 14 Jahre (!) und wurde erst **1845** auf 8 Jahre reduziert. Dafür wurde aber **1842** die Kinderarbeit unter 12 Jahren verboten. **1848** waren die Staatsschulden auf 126 Millionen angeschwollen. Im März begann in Wien mit einem Sturm auf die Sparkassen und einem Tabakboykott die Revolution. Bewaffnete Bürgermilizen kämpften gegen das vom Kaiser eingesetzte Militär. Im Mai gab der Kaiser nach und Graf Pillersdorf durfte eine neue Verfassung verkünden, die einigen

der Forderungen des Volkes nachkam. Eine Art Parlament und eine Regierung mit Ministern wurde eingesetzt. Im September wurde die Befreiung der Bauern von der Grunduntertänigkeit (gegen Entschädigung der Grundbesitzer) verkündet. Auch die Judensteuer wurde aufgehoben. Im Oktober brachen aber erneut Unruhen in Wien aus. Der Kaiser mußte mal wieder aus Wien fliehen. Zeitweise regierte der Hof von Innsbruck oder Olmütz aus. Schließlich resignierte der Kaiser und übertrug die Kaiserkrone am **2.12.1848** in Olmütz auf seinen Sohn Franz, der nun mit 18 Jahren Kaiser Franz Joseph I. wurde. Fürst Schwarzenberg löste Metternich ab und im März **1849** ließ der junge Kaiser eine neue Verfassung verkünden. Doch auch er wollte die Macht nicht dem Parlament und den Ministern überlassen und so wurde bereits **1851** mit dem Silvesterpatent die Märzverfassung wieder kassiert und die Ministerverantwortlichkeit wieder abgeschafft. Fortan hatte der Kaiser wieder das letzte Wort. In Ungarn brachen derweil erneute Aufstände auf, die der Kaiser **1849** mit Hilfe Rußlands niederwerfen mußte. Es gelang ihm auch die Wiederherstellung der habsburgischen Herrschaft in Venetien und der Lombardei. **1854** brach der Krimkrieg aus, an dem sich Österreich zwar nicht beteiligte, in dessen Folge aber die Donauprätentümer räumen mußte. Die vom ältesten Sohn Maria Theresias Josef II (+1790) durchgesetzten „Josefinischen Reformen“ (u.a. Reduzierung der Hofetikette, Abschaffung der Leibeigenschaft, Einführung der Schulpflicht, Trennung von Staat und Kirche, Einführung der Steuerpflicht für Adelige etc.) wurden durch den Abschluß eines Konkordates mit dem Vatikan **1855** großteils zunichte gemacht. Der Handels -u. Zollkrieg Österreichs mit Preußen **1853 - 1866** führte geradewegs zu der Katastrophe von Königgrätz. **1859** mußte Kaiser Franz auch noch Krieg gegen Frankreich und Sardinien führen und trotz der Siege bei Magenta und Solferino letztlich die Lombardei verloren geben. Innenpolitisch begann der Kaiser gegen seine innerste Überzeugung den Neoabsolutismus in Österreich aufzugeben. Am 15.Juli **1859** unterschrieb er ein Manifest, das den Weg zum konstitutionellen Staat einleitete. Etliche Politiker wurden ausgewechselt und im März **1860** kündete der Kaiser die Einberufung eines verstärkten Reichsrates an, dem er teilweise die Finanzhoheit zugestand. Der Ruf nach einer neuen Verfassung wurde wieder lauter. Das Oktoberdiplom, das Kaiser Franz im Oktober unterschrieb, verlegte den Schwerpunkt der Gesetzgebung in die Landtage. Die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz und der Zugang zu allen Staatsämtern ohne Rücksicht auf Geburt und Stand sowie die Religionsfreiheit wurden verkündet. Ganze 4

Monate blieb es aufrecht, dann wurden die Reformen mit dem Februar Patent des Kaisers von **1861** unter Anton Ritter von Schmerling wieder aufgeweicht. Der Kaiser hielt eben doch zäh an seinen absolutistischen Vorstellungen fest.

**1864** führte er Krieg mit Preußen gegen Dänemark in dessen Folge Dänemark Holstein, Lauenburg und Schleswig an Preußen und Österreich abtreten mußte. Leider hielt die neue Freundschaft mit Preußen nicht lange vor. **1866** unterstützten die Preußen Italien in einem neuen Krieg gegen Österreich. Am 3. Juli wurde die Österreichische Armee bei Königgrätz von den Preußen vernichtend geschlagen. 19 000 tote Österreicher blieben auf dem Schlachtfeld zurück. Der Kaiser mußte kapitulieren und der Hofstaat floh nach Ungarn. Gegen 30 Millionen Gulden zog Bismarck die preussischen Truppen aus Österreich zurück, Venetien ging aber an die Franzosen verloren. Dafür gelang dem Kaiser, mit Unterstützung der Kaiserin „Syssi“, der Österreichisch - Ungarische Ausgleich : die Doppelmonarchie als Realunion zweier autonomer Staaten mit gemeinsamer Außen - u. Militärpolitik wurde geschaffen. Franz durfte sich jetzt auch König von Ungarn nennen. Graf Julius Andrassy wurde ungarischer Ministerpräsident. In Wien begann man die alten Bastionen abzureißen und die Ringstraße zu bauen. Eine Zeit der Hochkonjunktur brach an, die in den „Gründerjahren“ **1871 - 1873** mündete. **1873**, in Wien gab es eine Weltausstellung und mit einem Börsenkrach brach die Hochkonjunktur wieder zusammen. Mit dem Ende der Gründerzeit ging auch die kurze Blüte des Liberalismus in Österreich zu Ende. Mit Hilfe von Notstandsbestimmungen konnte der Kaiser wieder ohne Parlament regieren. Eine permanente Staatskrise führte zu einem feudal - konservativen Staatsregime, in dem Großgrundbesitzer und eine hochadelige Beamenschaft den Ton angaben. In der Folge wurde zu Ostern **1874** in Neudörfel an der Leitha die Sozialdemokratische Partei Österreichs gegründet. **1875** brachen in Bosnien, der Herzegowina, Serbien und Bulgarien Aufstände gegen die alles beherrschenden Türken aus. Im Russisch - Türkischen Krieg von **1878** besetzte Österreich die türkischen Provinzen Bosnien und Herzegowina. Es begann die Zeit der Österreichischen Militärbündnisse mit dem Deutschen Reich, Rußland und Italien. Ein Sozialistengesetz verbot alle sozialistischen Vereinigungen, Versammlungen und Druckschriften in Österreich. Derweil ging der technische Fortschritt zügig voran. **1876** erfand Nikolaus Otto den Ottomotor, Werner von Siemens baute **1879** die erste elektrische Lokomotive und den elektrischen Webstuhl, **1880** führte die deutsche Reichspost den Fernsprecher ein. Der Kaiser

mußte sich derweil mit den „Schusterkrawallen“ in Wien herumschlagen und die Anarchisten bereiten ein Attentat auf ihn vor. **1883** schlügen sich demonstrierende Sozialisten mit der Polizei und es gab Tote. Der Ausnahmezustand mußte verhängt werden und **1884** wurde das Sozialistengesetz beschlossen, das den Sozialdemokraten den garaus machen sollte. Dafür wurde ein „Bergarbeiterbeschutzgesetz“ erlassen<sup>4</sup>, das die Kinder -u. Frauenarbeit begrenzte<sup>5</sup>, die Schichtdauer auf 12 Std. (bei 11 Std. effektiver Arbeitszeit)<sup>6</sup> festsetzte und die Sonntagsarbeit verbot. **1888** folgte das Arbeiter - Unfallversicherungsgesetz<sup>7</sup> und das Arbeiter - Krankenversicherungsgesetz.<sup>8</sup> Die meisten Bergleute erhielten aber weiterhin Krankengeld und Rente aus den Bruderladen, deren Rechtssicherheit allerdings bereits in den vergangenen Jahren, zuletzt **1889**<sup>9</sup> mehrfach verbessert wurde.

**1889** verübte Kronprinz Rudolf in Mayerling Selbstmord. Die Militärs von Österreich und Deutschland begannen einen Krieg gegen Rußland zu planen und **1893** erhoben sich die Tschechen. **1894** wurde das „Betriebsleitergesetz“ erlassen, das die technische Leitung von Bergbaubetrieben von der Absolvierung einer inländischen Bergakademie und mindestens 3 Jahren Berufspraxis abhängig machte. **1896** setzte ein „Lohnfortzahlungsgesetz“ die Lohnzahlungsfrist für Bergarbeiter von  $\frac{1}{4}$  Jahr (aBG) auf 1 Monat herab.<sup>10</sup>

So kam das Ende dieses ereignisreichen Jahrhunderts heran, ein Jahrhundert der Kriege und Volkserhebungen, aber auch des technischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufschwunges; eine goldene Zeit für den Adel und die Großgrundbesitzer und spätere Generationen glaubten, daß diese Zeit die „gute alte Zeit“ gewesen war.-

### **3. Die Rechtsgrundlagen der Bergbehörden in Salzburg und Tirol :**

Fast alle mineralischen Bodenschätze sind seit frühesten Zeiten den Landesherren vorbehalten. Dieser Vorbehalt wird Bergregal genannt. **1156** verlieh Kaiser Friedrich I. Barbarossa (1152 - 1190) den Erzherzögen von Österreich das Bergregal für ihre Ländereien. In Salzburg soll König Philipp **1199** den Salzburger Erzbischöfen das Bergregal übertragen haben.

---

<sup>4</sup> RGBI No.115 1884

<sup>5</sup> erst 1919 wurde die Kinderarbeit im Bergbau gänzlich verboten ( StGBI 406/1919)

<sup>6</sup> 1901 wurde dann die Schichtdauer auf 9 Std. reduziert.

<sup>7</sup> RGBI No.1 / 1888

<sup>8</sup> RGBI No. 33 / 1888

<sup>9</sup> Bruderladengesetz RGBI No. 127 / 1889

Die Rechte und Pflichten im Bergbau waren von alter Zeit her durch örtliche Gewohnheitsrechte bestimmt. Nach Ausbildung des Bergregals wurden diese Rechte von den Landesfürsten zumeist bestätigt und ggf. ergänzt. Im 12. - 16. Jh. wurden zahlreiche „Bergordnungen“ erlassen, die die bergmännischen Gewohnheitsrechte bestätigten und den Bergleuten außergewöhnliche Freiheiten zugestanden. Diese Freiheiten erstreckten sich auf alle Zweige des öffentlichen Rechtes und des Privatrechtes sowie auch auf das Zivil - u. Strafrecht. Erst Kaiser Joseph II. (1780-1790) dehnte die Geltung der allgemeinen bürgerlichen - , politischen - , Straf - u. Kameralgesetze auch auf das Berg - u. Hüttenwesen aus.-

Grundlage für alle „Bergordnungen“ in den österreichischen Ländern sowie auch in Bayern, Salzburg und Tirol war der von der Pfandinhaberin der Grafschaft Steyer, Elisabeth, Witwe Albrecht I. und Gräfin von Tirol, genehmigte „Bergbrief“ des Schladminger Bergrichters Leonhard Egkelzaims, datiert Montag nach St.Margarethentag **1308**. Dieser Bergbrief wiederum soll sich in Teilen auf die Trienter Bergordnung von **1185** stützen. Grundzüge dieses „Schladminger Bergbriefes“ finden sich sowohl in der für die Habsburger Länder von Kaiser Maximilian I. **1517** erlassenen Bergordnung als auch in der Salzburger Bergordnung des Erzbischof Matthäus Lang von **1532**, die **1553** erstmals gedruckt wurde. Mit einem Zusatz von **1538** galt sie fortan bis zur Säkularisierung des Erzstiftes. In den Jahren **1810 - 1816** galt in Salzburg offiziell die Bayerische Bergordnung vom **6.5.1784**, die auch nach der Wiederauflösung Salzburgs an Österreich, bis etwa **1845**, angewendet wurde.

Auf die Maximilianeische Bergordnung stützte sich die Ferdinandeische Bergordnung vom **1.5.1553**, die in Tirol, Österreich ob und unter den Enns, Steiermark und Kärnten bis **1854** Gültigkeit hatte. (Eine kleine Chronologie der Bergordnungen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, ist im Anhang enthalten). Zu den Bergordnungen erließen die jeweiligen Landesherren noch einzelne Ausführungsbestimmungen (Dekrete, Patente etc.) und 1854 wurde das erste, für ganz Österreich verbindliche, „Berggesetz“ mit einer Durchführungsverordnung erlassen. Eigene „Bergpolizeiverordnungen“ folgten später.- Nach Art. 1 u. 6 der Ferdinandeischen Bergordnung gehörten Metalle und Mineralien sowie aufgelassene Berggebäude, Pingen, alte Berg-, Seifen - und Schlackenhalden u. Sinterhaufen zum Staatsvermögen und waren, wie eingangs erwähnt, der Verfügungsgewalt des Landesfürsten ausdrücklich vorbehalten. Niemand durfte ohne

---

<sup>10</sup> 1912 auf 14 Tage verringert, 1933 wieder auf ein Monat angehoben.

eine Bewilligung des Landesfürsten ansitzen, schürfen, aufschlagen, bauen, Erze aus fördern oder schmelzen. Aus dieser grundsätzlichen Bestimmung resultierten die Zuständigkeiten und Aufgaben der Bergbehörden. Sie hatten Schürfgenehmigungen zu erteilen, wenn ein Baulustiger den Verdacht hegte, an einer bestimmten Stelle auf Erze oder lehenbare Mineralien zu stoßen. Erhärtete sich der Verdacht durch die Schürfarbeiten konnte der Schürfer eine Muthung beantragen, die ihm das Finderrecht zusicherte und ihm ggf. Gelegenheit gab, die Bauwürdigkeit der entdeckten Lagerstätte näher zu untersuchen. Stand die Bauwürdigkeit fest, konnte der „Muther“ ein Berglehen beantragen, das ihn unter „berggerichtlichen Schutz und Schirm“ stellte und ihm das Recht gab, Erze abzubauen, zu fördern und zu verkaufen. Dazu erhielt er ein abgegrenztes Feld zu Lehen verliehen, die „Grubenfeldmaß“, in der niemand anderes schürfen durfte. Zahlen mußte er jährliche Maaßengebühren und die Frohn, meistens 10 % der geförderten Erze. **1850** kam noch die Einkommensteuer<sup>11</sup> hinzu. Ein nicht mehr betriebener Bergbau mußte „heimgesagt“ werden und fiel dann „ins landesfürstliche Freie“, d.h. konnte von den Bergbehörden an Dritte vergeben werden. Schürfe, Muthungen und Belehnungen mußten an sich ohne Unterbrechungen in Betrieb gehalten werden, allerdings konnten die Bergbehörden in bestimmten Fällen „Fristungen“ erteilen. Aber auch dann mußten die Baue „bauhaft“, also wieder in Betrieb setzbar, gehalten werden. Die Bergbehörden führten über alle Schürfe, Muthungen, Lehen und Fristungen genau Buch<sup>12</sup>. Bei Verstößen gegen die Vorschriften konnten sie die Gruben einziehen. Sie genehmigten auch die Bildung von Gewerkschaften, gaben die Kuxscheine (Anteilsscheine) aus und registrierten jede Besitzstandsveränderung. Auch die Gewerkschaftsdirektoren mußten von den Bergbehörden genehmigt werden. Weiterhin ließen sie sich über die jährliche Produktion berichten, zogen Frohn und Gebühren ein und wachten über die Einhaltung der „bergpolizeilichen Bestimmungen“, die Errichtung und Betrieb der Gruben genau vorschrieben und regelten. Die Aufgaben und Kompetenzen der Bergbehörden waren in Instanzen abgestuft. Oberste Instanz war gewöhnlich die Hofkammer des Landesfürsten. Darunter rangierte, meist als technische Fachaufsicht, ein Oberster Bergmeister, ein Bergwerksobmann oder (in Salzburg ab 1746) eine Berghauptmannschaft. Ein Bergrichter sorgte „vor Ort“ für den Einzug der Frohn und anderer Gebühren und versuchte, Streitigkeiten in erster Instanz zu schlichten. Eine

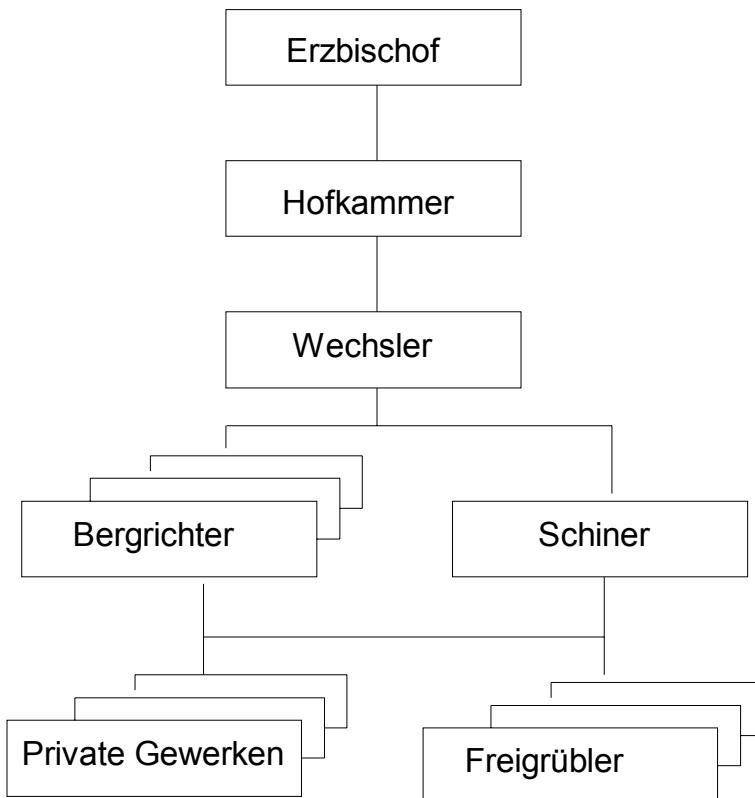
---

<sup>11</sup> RGBI No.10 v.11.11850 S.117

strikte Trennung zwischen Justiz und Verwaltung war lange Zeit nicht gegeben. Alle „Bergverwandten“, also alle Personen die unmittelbar oder als Angehörige im Bergbau beschäftigt waren, unterstanden in der niederen Gerichtsbarkeit nicht dem Landrichter, sondern dem Bergrichter. Aerarische Berg- und Hüttenwerke, die dem Landesfürsten gehörten, erhielten eigene Verwaltungen (Verwesungen oder Verwesämter, später Berg- und Hüttenämter ) die verschiedenen Oberinstanzen zugeordnet waren. Wie das im einzelnen in Salzburg und Tirol im 19. Jh. ausgesehen hat, soll im nachfolgenden dargestellt werden.-

#### 4. Die Ausgangslage in Salzburg bis zum Beginn des 19. Jh. :

Anfänglich stand an der Spitze der Salzburger Bergbauverwaltung ein „Wechsler“, dem wiederum die „Bergrichter“ und „Schiner“ unterstellt waren. (Abb.1)<sup>13</sup>



.. Salzburger Bergwesens -  
Organisation bis um 1500

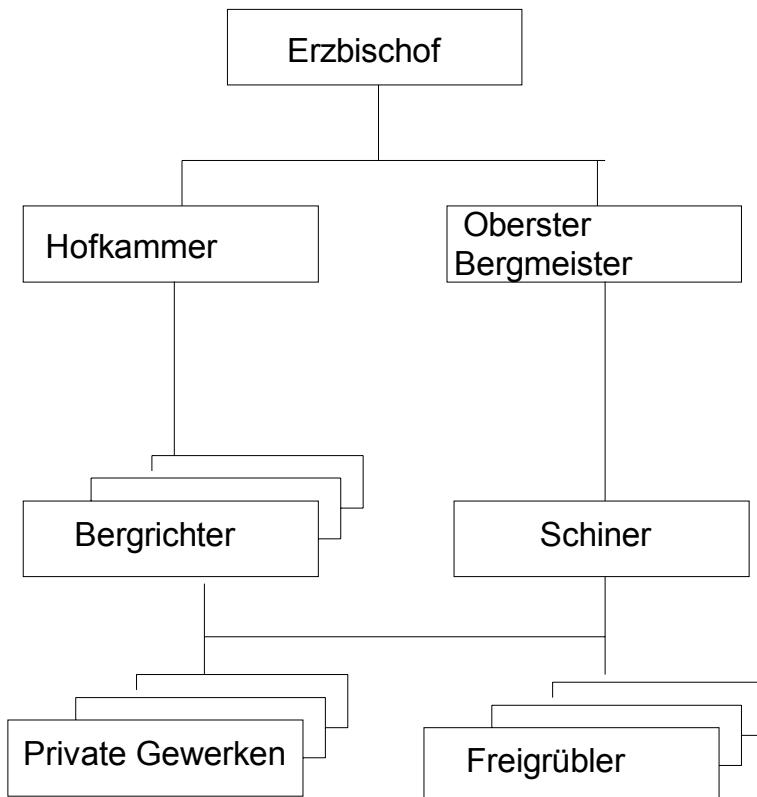
Abb.1

<sup>12</sup> die „Berglehensbücher, Schurf - u. Muthungsbücher etc.

<sup>13</sup> Anm. zu den Abb.: die Organigramme erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind lediglich als Prinzipdarstellungen zur Erläuterung des Textes aufzufassen.

Die Bergrichter kontrollierten die Einhaltung der Bestimmungen der Bergordnungen, sprachen in Streitfällen in erster Instanz Recht und kassierten die Frohn und sonstige Gebühren von den Gewerken. Die Bergwerke selbst wurden von „Verwesern“ geleitet, die bereits im Trienter Bergrecht von 1185 als sachverständige Vertreter der Gewerken gefordert und auch in Salzburg eingeführt wurden.

**1519** wurde in Salzburg das Amt des „Obersten Bergmeisters“ eingerichtet. Er war dem Erzbischof direkt unterstellt und ab **1522** auch für die Bewirtschaftung der Forste zuständig. (Abb.2)



## Salzburger Bergwesens - Organisation ab 1522

Abb.2 ..

Matthäus Pruckmoser war der erste Oberste Bergmeister. Später wurde er formal der Hofkammer unterstellt.

Nach den zahlreichen Verstaatlichungen montanistischer Betriebe in den Jahren **1615 - 1659** wurde die „Haupthandlung“ gegründet. Sie fungierte als Unterabteilung der Hofkammer, stattete die aerarischen Betriebe mit dem notwendigen Betriebskapital aus und war für die kommerzielle Verwertung der Berg -und Hüttenwerksprodukte

verantwortlich. Gold und Silber mußten aber direkt an die Münzanstalt abgeliefert werden. (Abb.3)

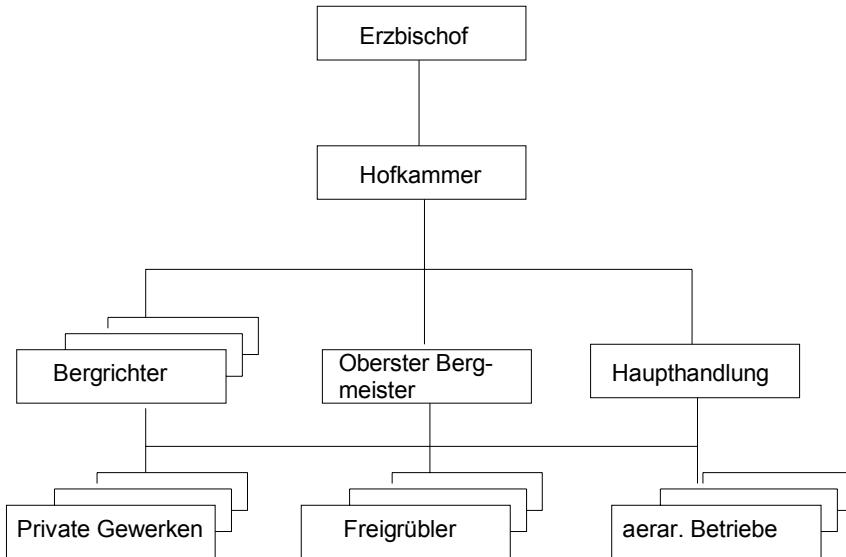


Abb.3

.. Salzburger Bergwesens -  
Organisation ab ca. 1615 ..

Ab dem **17. Jh.** übernahm ein „Bergwerksobmann“ die Aufgaben und Zuständigkeiten des Obersten Bergmeisters, wurde aber einer beratenden und kontrollierenden „Bergwerkskommission“ der Hofkammer unterstellt. (Abb.4)

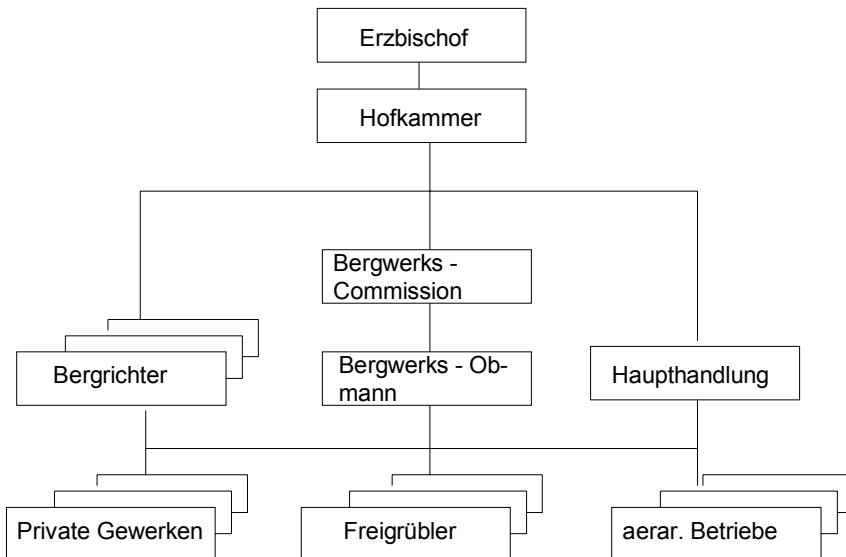


Abb.4

.. Salzburger Bergwesens -  
Organisation 16.-17. Jh. ..

Im Jahre **1746** wurde das Amt des Bergwerksobmanns wieder abgeschafft und unter weiterer Einschränkung der Aufgaben und Zuständigkeiten das Amt des „Berghauptmanns“ geschaffen. Ihm wurde ein „Bergwerkskollegium“ der Hofkammer

zur Seite gestellt. Erster Berghauptmann, mit Sitz in Lend, war Thaddäus Anselm Lürzer von Zehenthal, Sohn des Mittersiller Pflegers Friedrich Lürzer von Zehenthal, der auch Hauptgewerke des Untersulzbacher Bergwerkes war. (Thaddäus fungierte eine zeitlang als Oberaufseher am Untersulzbach.) (Abb.5)

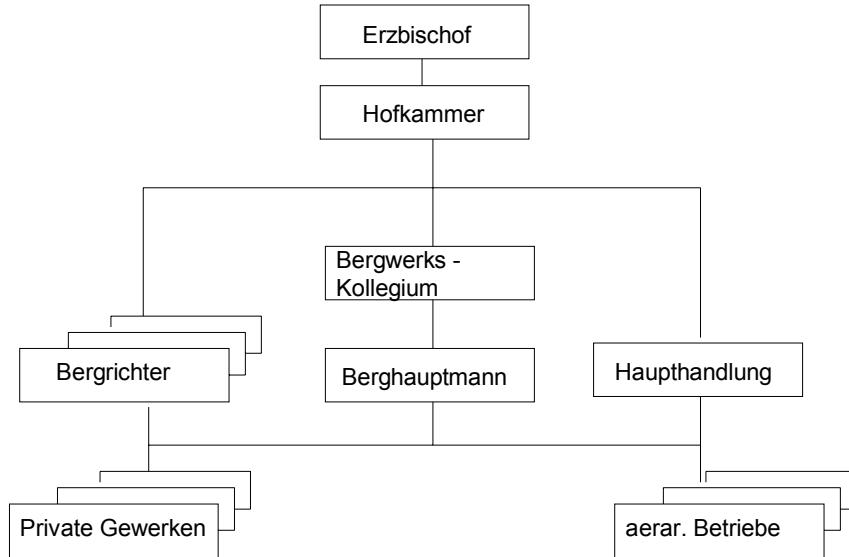


Abb.5

.. Salzburger Bergwesens -  
Organisation ab 1746 ..

**1755** wurde das Bergwerkskollegium unmittelbar dem Erzbischof unterstellt und erhielt Befugnisse einer Oberinstanz über die Pfennigstube und die Haupthandlung. (Abb.6)

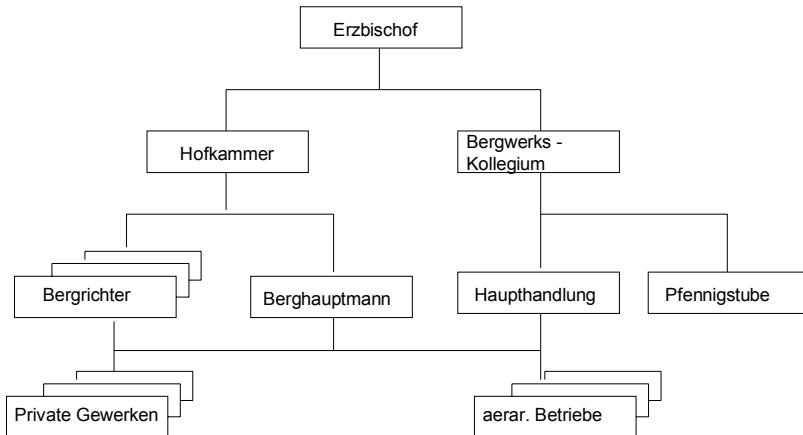


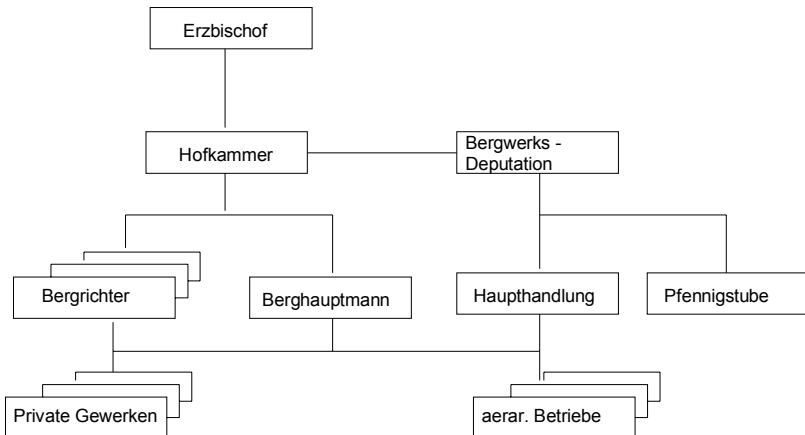
Abb.6

.. Salzburger Bergwesens -  
Organisation ab 1755 ..

Ständige Spannungen und Kompetenzstreitigkeiten zwischen Berghauptmann und Bergwerkskollegium führten **1762** zur Verlegung der Berghauptmannschaft von Lend nach Salzburg und dem (erfolglosen) Versuch genauerer Kompetenzabgrenzungen.

**1775** wurde das Bergwerkskollegium als „Bergwerks - Depuation“ wieder in die

Hofkammer einbezogen und **1783** auf Direktionsebene mit der Hofkammerdirektion vereinigt. (Hofkammer für Bergwerkssachen). (Abb.7)



.. Salzburger Bergwesens -  
Organisation ab 1775 ..

Abb.7

Rechtsgrundlage für die Arbeit dieser Behörden war die Bergordnung von 1532, gedruckt 1551. Mit einer Hofkammerverordnung vom **12.11.1791** wurden die Grubenverleihung neu geregelt und die privaten Bergbaulustigen zu einer stärkeren Beteiligung am Bergbau aufgerufen und ermuntert.

Neben den 37 Stadt-, Land- und Pflegerichten bestanden im Land Salzburg Berggerichte in Dienten, Gastein, Großarl, Hammerau, Lend, Lengberg, Leogang, Lungau, Mühlbach, Rauris, Wagrain, Werfen, Windischmatrei (auch Aufsicht über Zell am See) und Ytter.

**1791** wurden die Salzburger Pensionsnormale für das Salz-, Berg- und Münzwesen erlassen. Einer der maßgeblichsten Bergwerksbeamten in Salzburg zu Ende des 18. Jh. war Caspar Melchior Balthasar (CMB) Schroll aus Kirchberg in Tirol. **1780** wurde er vom Erzbischof zum Studium nach Freiberg in Sachsen geschickt. Nach seiner Rückkehr wurde er zunächst Hilfsreferent für Bergwerkssachen in der Salzburger Hofkammer. Er begleitete u.a. den Berghauptmann auf seinen Inspektionsreisen. Am **1.5.1788** wurde er zum Bergrat ernannt. Ab **1790** hielt er Vorlesungen am Kameralinstitut über Mineralogie und Bergbaukunde. Am **18.3.1793** bezog er auf Weisung des Erzbischofs die Dienstwohnung des inzwischen verstorbenen Berghauptmanns im Haupthandlungshaus in Salzburg und richtete dort u.a. eine Mineraliensammlung und eine Modellsammlung alter Bergbaumaschinen nach Freiberger Vorbild ein. **1797** wurde Bergrat Schroll zum Hofkammerrat ernannt. Sein Vorgesetzter

war um diese Zeit Karl Maria Ehrenhart Freiherr von Moll, Direktor der Salzburger Hofkammer und *in persona* Direktor des Salz-, Münz - und Bergwesens.

Weitere Salzburger Beamte, die später zu hohen Ämtern im Bergwesen gelangten, waren der Bergamtsschreiber aus Lend, Kajetan Kendlbacher, der Verwesamtschreiber in Hüttschlag (Großarl), Matthäus Mielichhofer und der spätere k.k. Kunst - und Oberwerkmeister Josef Gainschnigg aus Böckstein.

Erzbischof Hieronymus beabsichtigte zu Ende des 18. Jh. eine „Salzburgische Bergakademie für des Erzstifts Berg - und Hüttenwesen“ einzurichten und hatte am **14.3.1800** die Stiftungsurkunde unterschrieben. Durch die Flucht des Erzbischofs am **10. Dezember 1800** und die spätere Säkularisierung des Erzstiftes, ist die Stiftung nicht mehr zur Ausführung gekommen.

Die überwiegend staatlichen Berg -und Hüttenwerke im Land Salzburg erbrachten, trotz der unrentablen Gold -u. Silberbergwerke Rauris und Zell am Ziller und den ebenfalls unrentablen Eisenwerken Dienten, Ramingstein u. Flachau, in den Jahren **1675 - 1737** einen Reingewinn von 2.135.779 Gulden und im Zeitraum **1786 - 1799** lieferten die aerarischen Berg -und Hüttenwerke 703 066 Gulden in bar an die Kameral - Hauptkasse ab.-

## **5. Die Ausgangslage in Tirol bis zum Beginn des 19. Jh. :**

Die Zuständigkeiten für das Berg -und Hüttenwesen in Tirol waren grundsätzlich so geregelt, daß der „Oberste Bergherr“ der Landesfürst persönlich war. Seine Behörden waren die „Regierung“ ( das Regiment) und die „Kammer“. Ursprünglich unterstanden beide Behörden direkt dem Landesfürsten. Rangmäßig stand die Regierung über der Kammer. Die Landesfürstliche Kammer zu Innsbruck war die zentrale Finanzbehörde des Landes. Sie war die Oberbehörde für alle Ämter, die landesfürstliche Einnahmen abzuliefern hatten, also auch für die Berggerichte. Die Berggerichte unterstanden als Gerichtsbehörde der Regierung, in finanziellen Angelegenheiten aber der Kammer. Die „Wechsler“, später „Silberbrennerämter“ (dann. „Gold -u. Silber - Einlösamt Innsbruck“) für die Einlösung der Edelmetalle, waren Unterbehörden der Kammer (Abb.8)

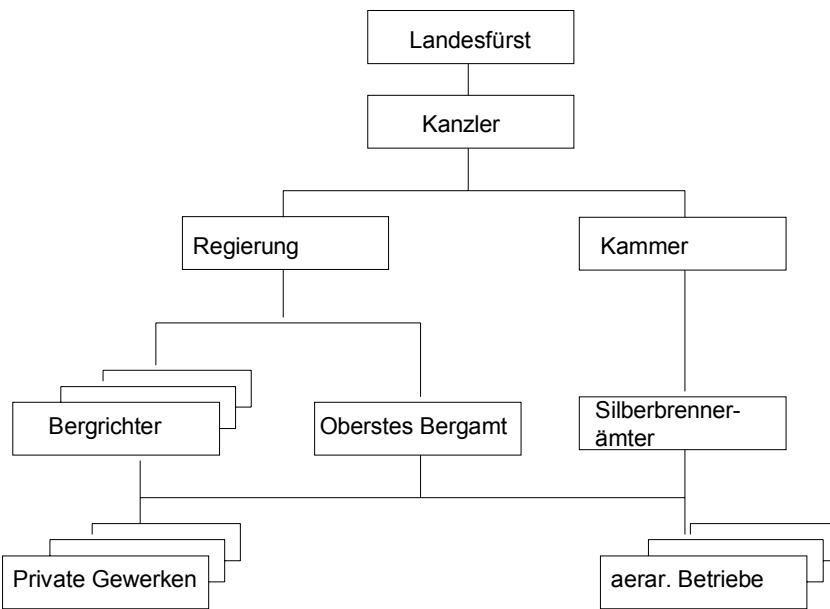


Abb.8

.. Tiroler Bergwesens -  
Organisation 15./16. Jh.

Die älteste Bergbau - Authorität in Tirol stammt aus der Zeit König Heinrichs (1325).

Der vorstehende Beamte des Sudhauses ( Pfannhaues ) in Hall in Tirol, der sogenannte Salzmeier, war zugleich auch Bergrichter für den Bezirk Hall. Nach und nach kamen weitere, vom Landesfürsten ernannte, Bergrichter hinzu, so in Schwaz, Imst (für das ganze Oberinntal), Gossensaß, Sterzing, Klausen, Terlan, Taufers, Windisch Matrei, Lienz, Zillertal und Innsbruck. 1419 übertrug Herzog Friedrich IV. von Österreich-Tirol seinem Kanzler Ulrich Putsch die Leitung des landesfürstlichen Bergwesens. Erzherzog Sigmund von Österreich, unter dessen Regierung die Bergwerke in Schwaz und Gossensaß aufblühten, erließ im Jahre 1468 eine neue Tiroler Bergordnung, bezog sich aber u.a. auf 2 Urkunden aus den Jahren 1447 und 1448 für den Tiroler Bergbau.

Für die Herrschaften Kitzbühel, Kufstein und Rattenberg waren bis 1504 die von den Baierischen Herzögen erlassenen Berggesetze und Verordnungen maßgebend. Herzog Heinrich von Nieder - und Oberbayern erließ für die drei Herrschaften 1447 die erste bekannt gewordene „Bergfreiheit“ für diese Gebiete. 1453 erneuerte er diese erste Bergordnung. Darin wurden allen Bergbaulustigen die gleichen Freiheiten zugesichert, wie sie auch der Schwazer Bergbau genoß. 1459 und 1663 wurden erneut Bergordnungen für die drei Herrschaften erlassen. Herzog Ludwig von Bayern bestellte 1463 für die drei Herrschaften Hans Lindauer als Bergmeister zur Beratung und Überwachung der verschiedenen Bergwerke. Um 1483 erließ Herzog Ludwig eine neue

Bergordnung. Ein herzoglicher Wechsler übernahm die Silberproduktion der Gewerken. **1497** erließ Herzog Georg von Bayern eine Bergordnung. **1504** übernahm Kaiser Maximilian nach den Landshuter Erbfolgekriegen die drei Herrschaften. Nun wurden auch hier Tiroler Bergrichter eingesetzt.

Die Fortschreibung der Berggesetze und Verordnungen erfolgte in Tirol teils durch die „Abschiede“ der „Synoden“, Versammlungen von Bergleuten, deren Entschlüsse durch Maximilian I. genehmigt und erlassen wurden ( **1496, 1498, 1500, 1501, 1505, 1506** ) und durch die vom Landesfürsten direkt erlassenen „Erfindungen“ (Bergordnungen). Die Wichtigste war die am Pfingstag vor Marien Heimsuchung **1490** von Maximilian I. erlassene Sammlung von „*Perckhwerchs - Erfindungen, Ordnung, Gesätz und Freiheiten aller Perckhwerchs - Rechten, die der allerdurchlauchtigste Großmächtigste Herr Maximilian, Römischer und Ungarischer König pp, unser gnädigster Herr und Landesfürst, für die löbliche Gotzgab das Perckhwerch zu Schwatz und alle anderen umliegenden Perckhwerch im Lande der fürstlichen Grafschaft Tyrol zur Förderung seiner königlichen Majestät Frohn und Wechsel und Nothdurft der Perckhwerch und Gewerksleuthen aufgerichtet und ausgehen lassen hat*“. **1539** gab es in Tirol 17 Berggerichte.

Die **1553** von Ferdinand I. zunächst für Niederösterreich erlassene „*Ferdinandeische Bergordnung*“ wurde auch für die gefürstete Grafschaft Tirol verbindlich. Die Oberaufsicht und Verwaltung der staatlichen Berg- und Hüttenwerke in Tirol oblag dem „Bergmeister - Amt“, später „Bergwerks - Directorat“ in Schwaz, das wiederum an die Innsbrucker Hofkammer berichtete. Die staatlichen Berg- u. Hüttenwerke in Tirol wurden von „Berg- u. Hüttenwerks - Verwaltungen“ geführt. Für Rechtsfragen waren die Berggerichte zuständig.

**1564** wurde mit der Übernahme der Regierung Tirols durch Ferdinand II. ein Hofrat eingerichtet, der sich aus einem Kammerpräsidenten und 5 Kammerräte zusammensetzte. Für die fachliche Oberaufsicht über alle Montanbetriebe in Tirol wurde in Schwaz das „Oberste Bergamt“ eingerichtet, das der „Obrist Bergmeister“ leitete. (Abb.9)

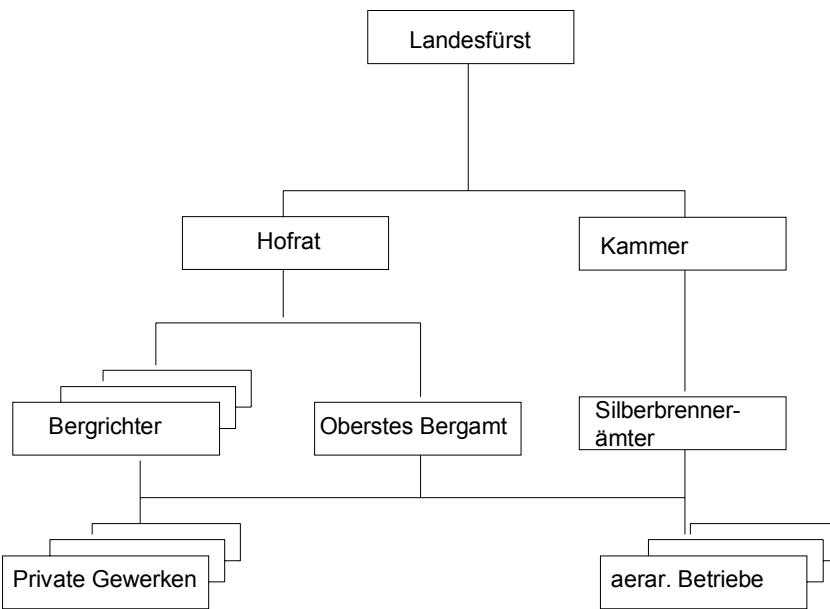


Abb.9

.. Tiroler Bergwesens -  
Organisation 16. Jh.

Mitte des 18. Jh. wurde dieses Amt in ein Bergwerksdirektorat mit einem Direktor an der Spitze umgewandelt. Dem Oberst - Bergamt unterstanden die lokalen Montanbehörden wie Berg -und Schmelzwerks - Verwesungen ( später Berg -und Hüttenämter) und Waldmeisterämter (Bergrichter waren häufig in Zweitfunktion Waldmeister), Hütt - und Hammerwerksverwaltungen, Unschlitt-, Eisen -u. Holzhandelsverwaltungen usw. Für das Salzwesen bestand ein Salz - Oberamt in Hall mit verschiedenen nachgeordneten Ämtern. Für Holz - u. Waldangelegenheiten der Montanbetriebe waren nach den Bergrichtern später die „Forstinspektion Innsbruck“ und lokale „Waldämter“ zuständig.-

Ab **1572** durften alle Ämter beim Tiroler Landesfürsten nur noch mit zuverlässigen Katholiken besetzt werden. Bei den Hofleuten selbst gab es aber eine Reihe geduldeter Ausnahmen. **1595** starb Ferdinand II. und Tirol kam bis zum Jahre **1602** unmittelbar unter kaiserliche Verwaltung. Danach war zunächst weiterhin die Innsbrucker Hofkammer als oberste Behörde für den Bergbau zuständig. In Schwaz wurde das Amt des „Obrist - Bergwerks -und Schmelzwerksfaktor „ eingerichtet. Ihm wurde auch die **1631** errichtete „Bergverwaltung Kitzbühel“ unterstellt, die nach und nach die verstaatlichten Bergbaue im Kitzbühler Raum (Kössentaler Handel, Rerobichl, Schattberg, Jochberg usw.) übernahm. (Abb.10)

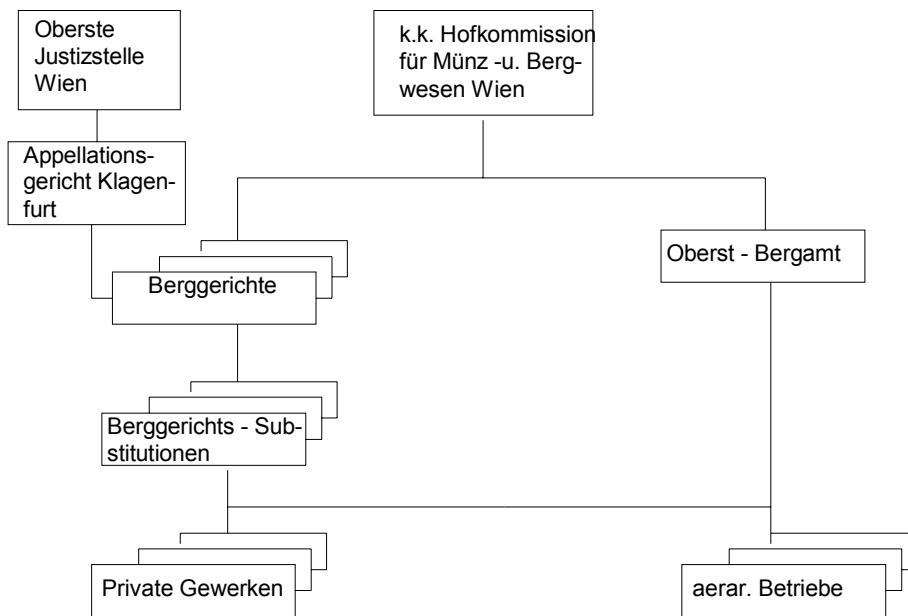


Abb.10

.. Tiroler Bergwesens -  
Organisation 17.-18. Jh.

**1745** Wurde die Oberaufsicht der Innsbrucker Hofkammer an die neu gegründete, selbständige „Hofkommission für das Münz- und Bergwesen“ (Münz- und Bergwesens-Directons - Hofkollegium als pars camerae) in Wien abgetreten. **1783** wurde in den Österreichischen Ländern, also auch in Tirol, das Berggerichtswesen neu geordnet.<sup>14</sup> Für Tirol und Vorarlberg erhielt das bereits existente Berggericht in Schwaz die Zuständigkeit. Gleichzeitig wurden als eine Art Außenstellen „Berggerichts-Substitutionen“ in Brixlegg, Kitzbühel, Ahrn, Lienz, Klausen, Pergano, Windischmatrei, Imst, Gossensaß und Sterzing eingerichtet. Die Substitutionen waren die Ansprechstelle des jeweiligen Berggerichtes vor Ort und durften Schurfscheine und Muthungen vergeben, aber keine Berglehen verleihen. Als Oberinstanz wirkte das „l.u.O. öster. Appellationsgericht zu Klagenfurt“. Höchste Instanz war die „Oberste Justizstelle „in Wien.“

## 6. Die organisatorische Entwicklung der Montanbehörden in Salzburg und Tirol:

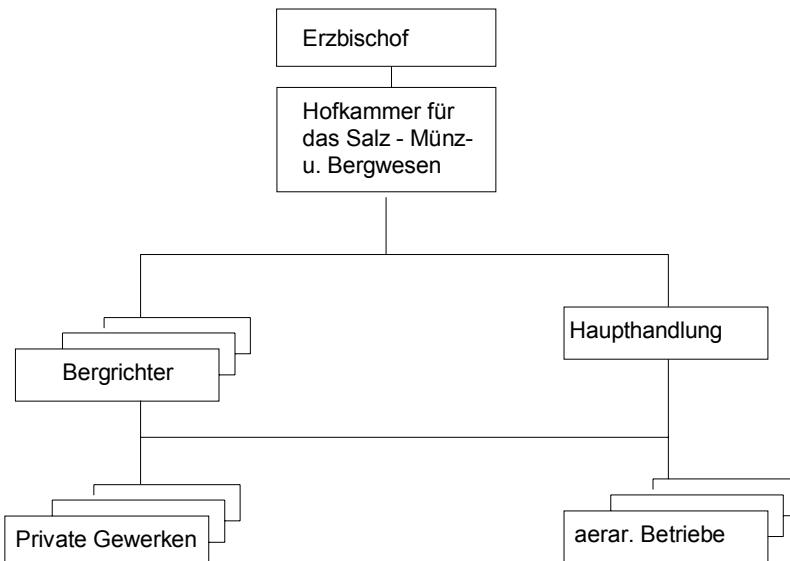
### 6.1 Die Ereignisse zwischen 1800 und 1803 :

Wie in Kap.2 dargestellt, war die Zeit von **1799 - 1814** durch die Koalitionskriege gegen Frankreich und Napoleon bestimmt. Nach den Siegen Napoleons über die Österreicher bei Marengo und Hohenlinden mußte der Salzburger Landesherr,

<sup>14</sup> (Instruction über die Manipulationsart der Berggerichte und Einführung des 41. Hauptstücks der westgalizischen Gerichtsordnung).

Erzbischof Hieronymus am 10. Dez. **1800** aus Salzburg fliehen. Die Französischen Truppen besetzten Salzburg und im anschließenden Frieden von Luneville (Lothringen) **1801** wurden die Weichen für eine totale Neuordnung Europas gestellt. In Wien gab **1801** Graf von Stampfer die Leitung der Hofkommission in Münz -und Bergwesen an Graf Rudolf Wrbna ab, doch das interessierte zu diesem Zeitpunkt nur die Tiroler Bergbeamten, die ja seit 1745 direkt der Oberaufsicht der Wiener Zentralbehörden unterstellt waren. Für das Bergwesen war das die k.k. Hofkommission in Münz -u. Bergwesen unter deren Leitung die die aerarischen Berg -u. Hüttenwerke Tirols durch das k.k. Bergmeisteramt in Schwaz geführt und beaufsichtigt wurden, darunter auch die k.k. Berg -u. Hüttenverwaltung Kitzbühel. Das k.k. Berggericht in Schwaz wiederum hatte in Kitzbühel eine Berggerichts - Substitution, die die dortigen Berglebensgeschäfte wahrnahm und für den Berggerichtsbezirk Kitzbühel die Bergbücher führte.<sup>15</sup>

Die Bergbehörden in Salzburg, d.h. die „Hofkammer für das Salz - Münz -und Bergwesen“ (Leitung Freiherr v. Moll), arbeiteten zunächst schlecht und recht weiter, bis **1803** die Beschlüsse des Friedens von Luneville im Regensburger Reichsdeputationshauptausschuß umgesetzt wurden. (Abb.11)



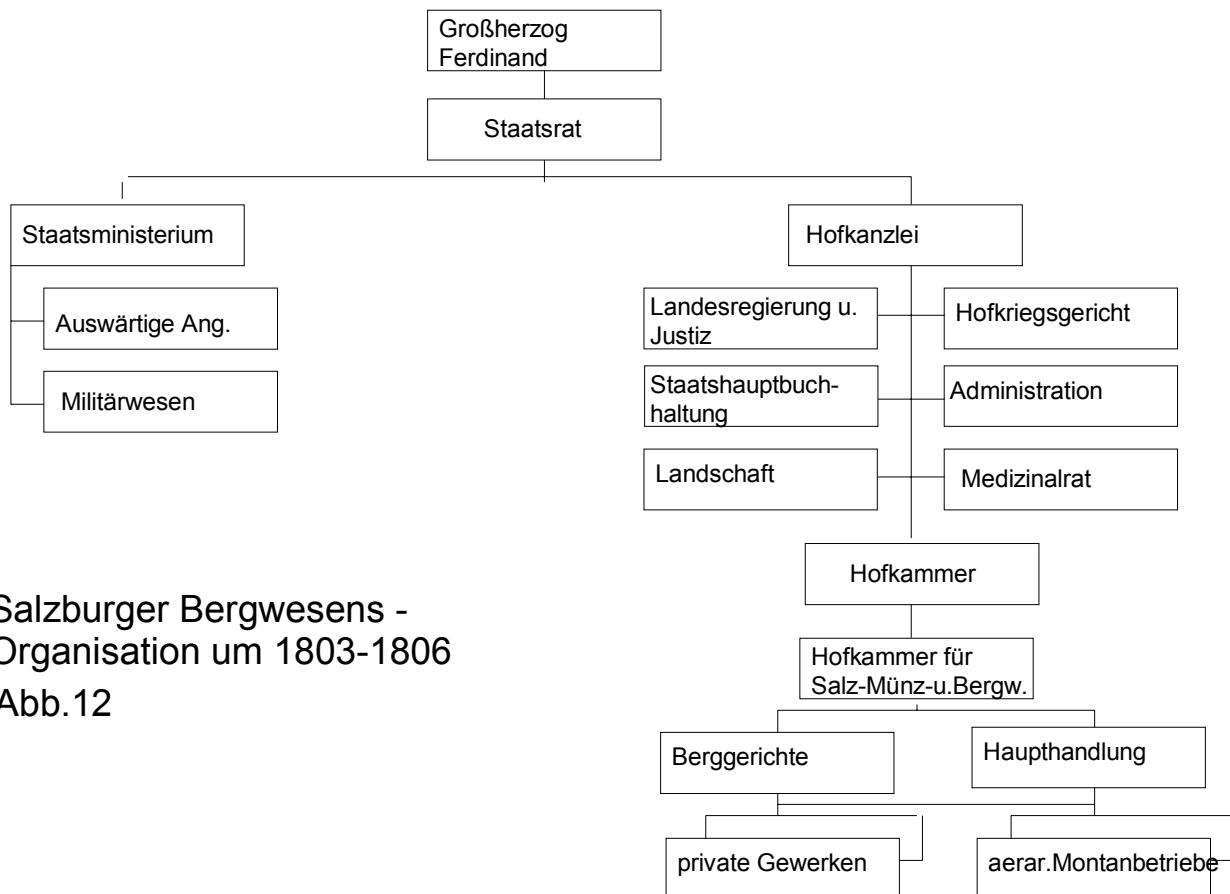
Salzburger Bergwesens -  
.. Organisation um 1800

Abb.11 ..

## 6.2 Salzburg wird 1803 Herzogthum :

<sup>15</sup> Abschriften u. Auswertungen der Kitzbühler Bergbücher liegen beim Verfasser vor.

Salzburg verlor mit der Abdankung des EB Hieronymus Graf Colloredo am 11.2.1803 in Wien seinen Status als unabhängiger Kirchenstaat und erhielt in der Person des Großherzogs Ferdinand von Toskana einen neuen Landesherrn. Ein relativ aufwendiger Regierungsapparat wurde eingerichtet: An der Spitze stand der „Staatsrat“ (zeitw. als Regierungskonferenz). Ihm unterstanden das „Staatsministerium“ für die Oberaufsicht über die allgemeinen Staatsgeschäfte, die Auswärtigen Angelegenheiten und das Militärwesen und die „Hofkanzlei“ für die Justiz, die Regierungs - u. die Kameralangelegenheiten. Ihr unterstanden die Justizbehörde mit der Landesregierung (Jusitz und Verwaltung waren noch nicht getrennt), ferner das Hofkriegsgericht, das Hofgericht (Hofrat), die Hofkammer, die Staatshauptbuchhaltung, den Medizinalrat, den Administrationsrat und die Landschaft (Landtag). (Abb.12)



Freiherr von Moll wurde kurfürstlicher Regierungspräsident und Hofkammerrat CMB Schroll wurde am 7.12.1803 kurfürstlicher Hofkammerrat in der weiter existierenden „Hofkammer für das Salz - Münz - und Bergwesen“. 1804 wurde Salzburg als Sekundogenitur in die österreichische Kaisertitulation aufgenommen. Mit der Krone Bayerns wurde ein Salzvertrag abgeschlossen. 1805 mußte Hofkammerrat CMB

Schroll die staatliche Messinghütte in Oberalm stilllegen, sonst änderte sich aber noch nicht viel. Am 23.3.1805 erließ Kaiser Franz I. ein neues Grubenmaßenpatent für alle Österreichischen Gruben. Die Feldmaße für eine neue Grubenverleihung wurden auf ein rechtwinkeliges Quader ( „Prisma“) von 224 Klafter Länge, 56 Klafter Breite und 100 Klafter Tiefe, ergebend einen Rauminhalt von 1.254.400 Kubik - Klafter, festgesetzt.-

Der englische Admiral Lord Nelson wurde durch einen Musketenschuß vor Trafalgar getötet und General Mack verlor die Festung Ulm. 23 000 österreichische Soldaten wanderten in französische Gefangenschaft. Im November mußte der Kaiser Wien fluchtartig verlassen und Napoleon marschierte ein.

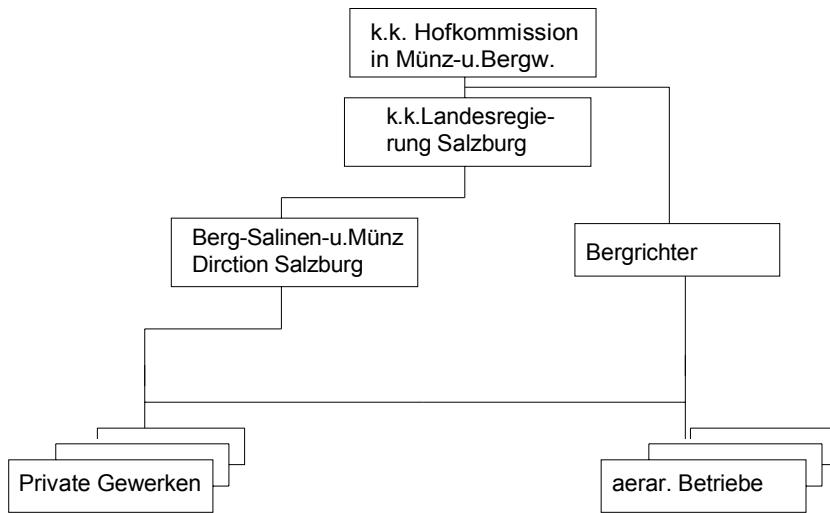
### 6.3 Tirol und Salzburg erhalten 1806 neue Landesherren :

Es folgte die totale Niederlage der Österreichischen Truppen bei Auerstätt in deren Folge Tirol und Vorarlberg an Bayern abgetreten werden mußten. Bereits im Sommer und Herbst 1805 zogen französische Truppen wiederholt durch Salzburg. Mit Vertrag vom 26.12.1805 kamen Salzburg und Berchtesgaden als Ausgleich für den Verlust von Tirol und Vorarlberg an Österreich. Kaiser Franz verlor 2,8 Millionen Untertanen und mußte 40 Millionen Gulden Kriegskosten bezahlen.<sup>16</sup> Auch die römische Kaiserkrone wurde er auf Druck Napoleons los und damit ging das hl. Römische Reich Deutscher Nation nach tausend Jahren zu Ende !

1806 wechselte in Wien Graf Wrbna auf die Stelle des Oberstkämmerers und Hofrat Edler von Leithner wurde sein Nachfolger als Vicepräsident und Leiter der k.k Hofkommission in Münz- und Bergwesen. Am 17.3.1806 erfolgte die offizielle Übernahme Salzburgs durch Österreich. Nach der Huldigungsfeier am 17.3.1806 behielt Salzburg zunächst seine eigene Administration, doch wurden die österreichischen Gesetze und Verwaltungsvorschriften eingeführt. Wiener Beamte reisten nach Salzburg um hier ihre Befehle zu erteilen. Die Frage, ob Salzburg eine eigene Landesregierung oder nur ein Kreisamt erhalten sollte, blieb vorerst offen. Am 25.6. 1807 entschied dann der Kaiser schließlich, daß man in Salzburg eine Landesregierung bilden sollte. Justiz und Verwaltung blieben in dieser Regierung vereint. Die kurfürstlichen Behörden, darunter die Hofkammer, mußten ihre Tätigkeit einstellen. Für das Bergwesen wurde am 13.10.1807 die „Berg - Salinen - u. Münz - Direction“ eingerichtet. Ihr Direktor wurde der bis dahin kurfürstliche Hofkammerrat Schroll. (Abb.13)

---

<sup>16</sup> Die Bevölkerung Salzburgs betrug dagegen 1806 194 380 Einwohner



Salzburger Bergwesens -  
Organisation 1807 - 1809

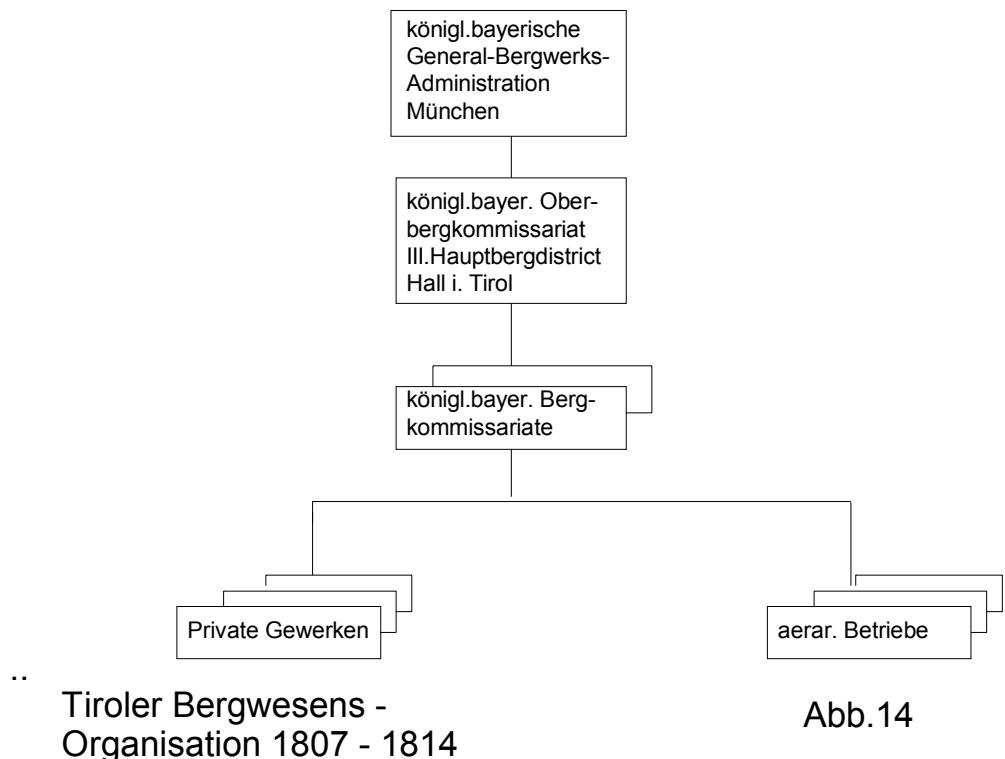
Abb.13 ..

..  
Mit dem Einmarsch der Bayern und Franzosen ab April **1809** war aber alles wieder zu Ende, denn jetzt brachten die Besatzer ihre eigene Verwaltung nach Salzburg.

Die aerarischen Salzburger Berg -und Hüttenwerke warfen im Zeitraum **1806 - 1808** nur noch einen kärglichen Gewinn von 48 554 Gulden ab.-

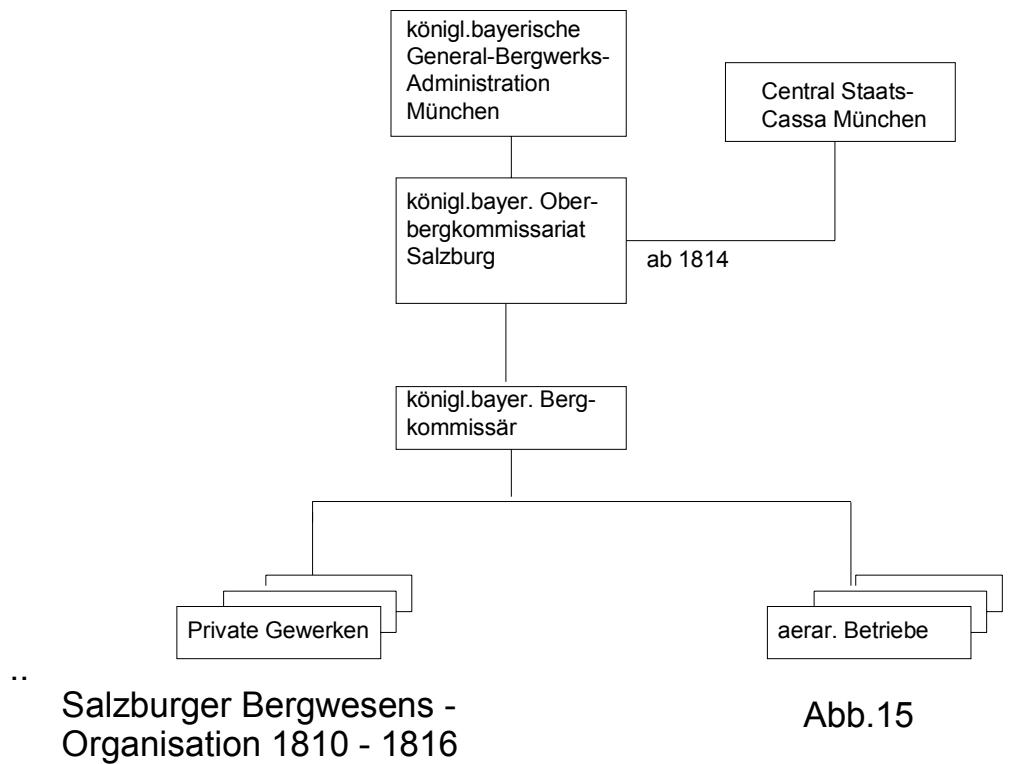
#### 6.4 Tirol erhält 1807 und Salzburg 1810 eine bayerische Montanverwaltung :

In Tirol zog dagegen schon die Bayerische Verwaltung ein. Das Bergwesen wurde **1807** der „Bayerischen General - Bergwerks - Administration“ mit Sitz in München unterstellt. Diese richtete ein „königlich - bayerisches Oberbergkommissariat im III. Hauptbergdistrikt Tirol und Voralberg in Hall“ ein und die Bayerische Bergordnung von 1784 wurde für diese Länder verbindlich. An den Standorten der Berggerichtssubstitutionen wurden „Bergkommissariate“ eingerichtet. Inspections - Commissaire, die ihren Amtssitz beim Oberbergkommissariat hatten, bereisten und inspizierten die Berg -und Hüttenwerke. (Abb.14)



Salzburg sollte es bald ähnlich ergehen. **1809** besetzten bayerische und französische Truppen erneut Salzburg. Am 14.9.**1809** erließ die Bayerische Krone ein „organisches Edikt“, das als „Organisierungsnorm“ die künftige Organisation der Bergbehörden, auch in den besetzten und annexierten Ländern, regelte.<sup>17</sup> die Am 14.10.**1809** verzichtete Österreich auf den Salzburger Besitz. In Tirol setzten die Befreiungskriege ein, in deren Folge am 28.2.**1810**, nach der Niederschlagung der Aufstände, Südtirol an Italien und Nordtirol an Bayern fiel. Am 10.10.**1810** wurde Salzburg formal an Bayern übergeben. Salzburg wurde Teil des „Salzachkreises“ als 9. Bayerischen Kreis. (Herzogtum Salzburg plus die Gerichte Reichenhall, Kitzbühel, Traunstein, Burghausen, Simbach u. Teile des Innviertels sowie Braunau, Mattighofen, Mauerkirchen, Grieskirchen, Haag, Vöcklabruck, Frankenmarkt u. Ötting). Zur Verwaltung wurde ein „Generalkommissariat“ gegründet. Am 14.10.**1810** wurde der bayerische Kronprinz Ludwig Generalgouverneur des Salzach -u. Innkreises. Auch hier zog nun die bayerische Bergbauverwaltung ein. Das Land Salzburg wurde dem III. Hauptbergdistrikt zugeordnet und der Bayerischen General - Bergwerks - Administration in München unterstellt. In Salzburg selbst wurde ein „königlich - bayerisches Oberbergkommissariat“ eingerichtet. (Abb.15)

<sup>17</sup> BHM\_343



Die Leitung erhält CMB Schroll, nunmehr 53 ½ Jahre alt. Sein Jahresgehalt betrug 2000 Gulden. Zum Inspektionskommissair wurde Mathäus Mielichhofer ernannt, 37 Jahre alt. Er bezog 900 Gulden Jahresgehalt. Anton Rußegger schließlich, 47 ¾ Jahre alt, wurde erster Concipist. Sein Gehalt betrug 600 Gulden jährlich. Für Salzburg wurde die königlich baierische Bergordnung vom 6.5. 1784 für verbindlich erklärt.<sup>18</sup> Die bayerische Verwaltung kümmerte sich intensiv um die einzelnen Bergwerke. Rationalisierungsmaßnahmen wurden aller Orten ergriffen und manches bisher unrentables Bergwerk erbrachte plötzlich bescheidene Gewinne. Auch der Goldbergbau am Hainzenberg im Zillertal wurde z.B. nach langer langer Zeit wieder rentabel.

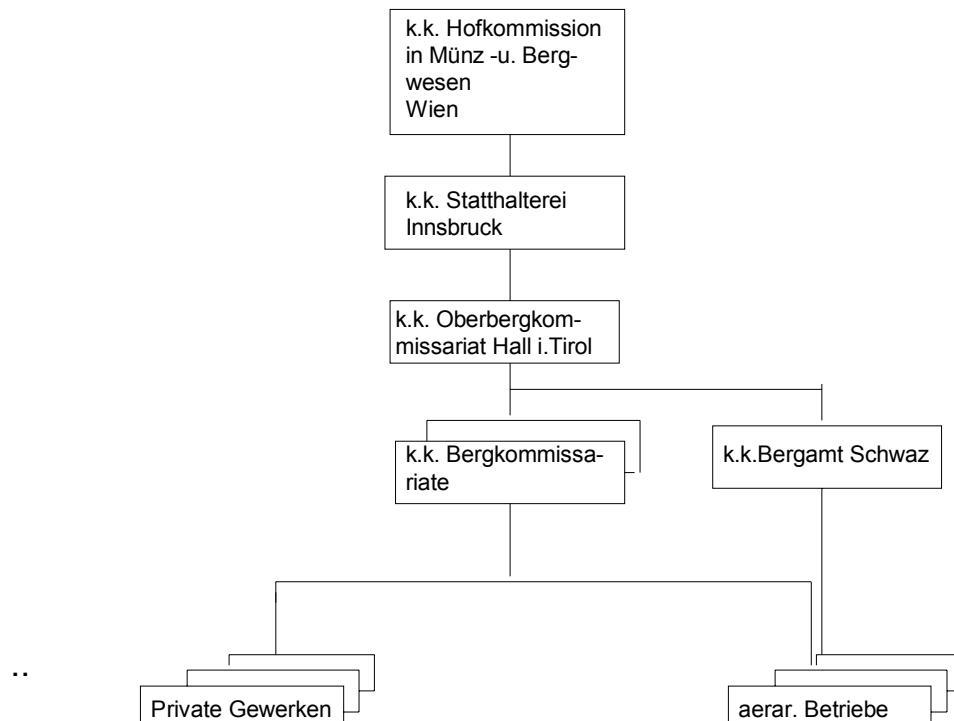
Im verbliebenen „Rumpf - Österreich“ wurde 1814 die Erteilung von speziellen montanistischen Patenten an Berg-, Schmelz - und Hammerwerksbesitzer eingeführt. Gegen Gebühr mußte sich jeder Unternehmer einschreiben lassen und ein Patent für sein Unternehmen erwerben. (In Tirol und Salzburg wurden diese Konzessionierungen später nachgeholt).

## 6.5 Reorganisation der bayerischen Montanverwaltung und Rückkehr Tirols zu Österreich 1814 :

<sup>18</sup> siehe BHM\_343

1814 reorganisierte auch die Bayerische Montanverwaltung ihre Organisation. Hatten die „königlich bayerischen Oberbergkommissariate“ bis 1814 nur die technische und bergpolizeiliche Aufsicht über die Montanbetriebe, so erhielten sie ab 7.5.1814 auch die ökonomische Verwaltung. Die Oberbergkommissariate erhielten eigene Bergkassen, die mit der Central Staats Cassa in München abrechneten.

Der „Schutzherr“ Bayerns, Napoleon, war aber am 18.10.1813 in der Völkerschlacht bei Leipzig geschlagen worden und befand sich auf dem Rückzuge, verfolgt von den verbündeten Armeen der Koalition, allen voran Feldmarschall Blücher. Nach dem Einmarsch in Paris sorgte der Wiener Kongreß zunächst für die Rückgabe Tirols an Österreich. Die von den Bayern eingerichtete Organisation der Oberbergkommissariate und Bergkommissariate blieb aber in Tirol unter dem k.k. Vorzeichen zunächst bis 1816 weiter bestehen. (Abb.16)



Tiroler Bergwesens -  
Organisation 1814 - 1816

Abb.16

Als oberste Instanz im Bergwesen agierte wieder die k.k. Hofkommission in Münz -u. Bergwesen, geleitet von Hofrat Edler v. Leithner, in Wien. Sie erließ 1814 für alle österreichischen Kronländer eine Verfügung<sup>19</sup>, nach der alle privaten Montanunternehmer die Verleihung eines „montanistischen Patentes“ gegen Gebühr bei ihren Kreisämtern beantragen mußten.-

## 6.6. Rückkehr Salzburgs zu Österreich und Reorganisation der Montanbehörden in Tirol und Salzburg 1816 :

Beim Wiener Kongreß gab es zunächst Wichtigeres zu tun. Auch die Rückkehr Salzburgs zu Österreich wurde beschlossen. Mit Patent vom 23. April **1816** ließ der Kaiser zum 1. Mai **1816** die „Besitzergreifung von Haustrück - und Innviertel, dann vom Tyrolischen Amte Vils und dem Herzogthume Salzburg“ verkünden. Die Salzburger Pflegerichte und Ämter Waging, Tittmaning, Teisendorf und Laufen blieben allerdings bei der Krone Bayerns. Der Staatsvertrag dazu war mit Bayern am 14. April in München abgeschlossen worden. Am 25./28. April folgten weitere Hofkammerdekrete über die Organisation der montanistischen Behörden in Tirol. So wurden, wie nachfolgend beschrieben (6.6.1) die „k.k. tyrolisch - vorarlbergische Berg -u. Salinen - Direction Hall“ und das „k.k. Provinzial - Berggericht Hall“ gegründet. Ab 1.10.**1816** wurden die Österreichische Gerichtsordnung und das Österreichische Strafgesetzbuch für Tirol für verbindlich erklärt. Als Rechtsgrundlagen für das Tiroler und Vorarlberger Bergwesen wurden per Erlass bestimmt:

- > Der Bergentscheid Kaiser Maximilians I. von 1490
- > Die für Niederösterreich von Kaiser Ferdinand I. 1553 erlassene Bergordnung.
- > Alle Österreichischen Berggesetze und Verordnungen insbes. die sub 209 und 351 in der Gesetzesammlung enthaltenen Hofdekrete v. 10.11.1783 u. 14.10.1884 über die Gerichtsbarkeit der Hammerwerke.
- > Das Patent vom 1.11.1781 zur berggerichtlichen Jurisdictions Norm.
- > Das Patent v. 3.4.1783
- > Die Instruktionen über die Manipulationsart der Berggerichte v. 1783
- > Das 41. Hauptstück der westgallizischen Gerichtsordnung v. 1.10.1816

Das österreichische Grubenmaßenpatent von 1805 wurde dagegen nicht eingeführt, stattdessen sollte das Bayerische Feldmaß einstweilen weiter (bis 1819) verwendet werden.

### 6.6.1 Die „k.k. tyrolisch-vorarlbergische Berg -u. Salinen - Direktion zu Hall i. Tirol“ :

---

<sup>19</sup> RGBI 1814 § 158, Bergwesen, S. 179

Eine neue montanistische Verwaltungs - Oberbehörde, die „k.k. tyrolisch - vorarlbergische Berg -und Salinen - Direction zu Hall“ wurde gegründet.<sup>20</sup> Sie wurde der „k.k. Hofkommission in Münz -u. Bergwesen“ in Wien unterstellt. Die Aufgabe der neuen Behörde war die „kammeralistische und technische Verwaltung aller tyrolischen und vorarlbergischen, rein aerarischen - und mitgewerkschaftlichen Silber-, Kupfer-, Blei-, Eisen - und übrigen Metall-, Steinkohlen - und sonstigen Bergwerke, Schmelzhütten, Poch - und Hammerwerke, der Messing - und sonstigen metallurgischen oder montanistischen Fabriken, dann des Haller Salzwesens und der diesen Betrieben zugewiesenen Waldbezirke“.

Entsprechend dieser Aufgabenstellung wurden der neuen Tiroler Behörde unterstellt:

- > der Salzbergbau bei Hall mit dem Salzbergamt Hall
- > die Haller Salzsud - und Pfannhauswerke mit ihrem Betriebsamt
- > die Salmiakfabrik Hall
- > das Salinen - Zeugamt und das Proviantamt in Hall
- > das Salzfässer -Erzeugs -u. Salz - Einballierungs - Geschäft in Hall
- > das Steinkohlenbergwerk in Häring bei Kufstein mit dessen Bergverwaltung
- > die Salinen - Waldmeistereien zu Hall, Telfs, Reutte, Prutz, Imst, Matrey und Mals
- > die Holzgartenverwaltung (Brennholz - Verrechnungsamt) Innsbruck
- > das Salzprocreations - Cassieramt zu Hall
- > der aerarische silberhältige Kupferbergbau zu Schwaz
- > der aerialisch - mitgewerkschaftliche Eisenbergbau zu Schwaz
- > das Bergamt Schwaz
- > die aerarische Silber - u. Kupferschmelzhütte Brixlegg mit dem Kupferhammerwerk
- > das Hüttenamt Brixlegg
- > die aerarisch - mitgewerkschaftliche Messinghütte zu Achenrain mit dem Messing- Hüttenamt
- > das aerarische Kupfer - Berg -u. Schmelzhüttenwerk zu Kitzbühel mit dem Berg-u. Hüttenamt Kitzbühel
- > das aerarische Schmelzhütten -u. Eisenhammerwerk zu Kössen mit dem Hüttenamt
- > der teils aerarische, teils mitgewerkschaftliche Blei -u. Galmei - Bergbau bei Imst mit dem Bergamt Imst
- > der aerarische silberhältige Bleibergbau u. dem Bergamt zu Sterzing
- > der aerarische Kupfer - u. silberhältige Bleibergbau samt Schmelzhüttenwerk und dem Berg -u. Hüttenamt Klausen

---

<sup>20</sup> RGBI LXXIX v. 25.4.1816 S.1239 ff

- > die aerarische u. mitgewerkschaftliche Messingfabrik und das Messinghüttenamt zu Lienz
- > das aerarische u. mitgewerkschaftliche Eisenschmelzhüttenamt samt Stahlraffinerie u. Eisenhüttenamt Jenbach
- > das aerarische u. mitgewerkschaftliche Eisenhammerwerk zu Fügen im Zillertal mit dessen Hammerwerksverwaltung
- > das aerarische u. mitgewerkschaftliche Eisenhammerwerk mit der Hammerverwaltung zu Kastengstatt
- > das aerarische u. mitgewerkschaftliche Eisenschmelzhütten - u. Hammerwerk mit dem Hüttenamt Kiefer
- > der aerarische u. mitgewerkschaftliche Eisensteinbergbau und das Eisenschmelz-, Hütten - u. Hammerwerk zu Pillersee mit dem Eisenberg - u. Hüttenamt
- > der aerarische u. mitgewerkschaftliche Blei - u. Galmei Bergbau mit dem Blei-schmelzwerk zu Arronzo im Venetianischen mit der dortigen Berg-u.Schmelzwerks-verwaltung
- > das aerarische Eisenstein-,Berg -u. Schmelzhüttenwerk zu Bäumle in Vorarlberg mit der Berg -u. Hüttenverwaltung
- > alle dem tyrolischen Bergwesen gewidmeten Waldreviere und die darüber aufgestellten Waldwesensämter oder Waldmeistereien, insbes. die Waldämter zu Kitzbühel, Brixlegg, Klausen, Sterzing und Ahrn
- > die dem Lienzer Messingwerk gehörenden Waldreviere
- > die Holz - und Kohlenverwaltung zu Kramsach
- > die Eisen - u. Getreidekästen - Verwaltung zu Hall
- > die Bergwerks - Produkten - Verschleiß - Faktorie Hall (Handlungsbuchhaltung)
- > die Bergwesens Hauptkasse in Hall
- > das prov. Landesmünzprobier -, dann Gold u. Silber - Einlösungsamt zu Hall

Insgesamt waren es 25 Betriebe und Ämter, die der neuen Oberbehörde unterstellt wurden.

Zugleich und daneben wurde für die Bergjustiz und die Angelegenheiten des Bergregals und des Berglehenswesens das „k.k. tyrolisch - u. vorarlbergische Berggericht zu Hall“ eingerichtet. Das Berggericht bestand aus einem Bergrichter und mindestens 2 Berggerichtsassessoren sowie einem Berggerichtsactuar bestehen. Als Bergrichter sollte einer der Bergräte der Berg-u. Salinen - Direktion fungieren<sup>21</sup>. Dem Berggericht wurde ein beeideter Markscheider und ein beeideter Berggerichtsdiener zugeordnet Dieses Gericht löste das bisherige Berggericht zu Schwaz ab. Zur Rechtsgrundlage wurde die Ferdinandeische Bergordnung von 1553 und die darauf

fußenden Erlasse und Verordnungen bestimmt. Das 1805 erlassene Grubenmaßenpatent sollt nicht zur Anwendung kommen, weil ein neues Patent in Vorbereitung war. Stattdessen sollte man weiter mit den bayerischen Bestimmungen arbeiten. Für den Geschäftsbeginn wurde der **1. Mai 1816** bestimmt. Der bisherige k.k. Hofsecretär der k.k. Hofkommission in Münz -u. Bergwesen in Wien, Leopold Junck, wurde als k.k. Gubernialrath zum Director der neuen „k.k. Berg- u. Salinen - Direction Hall“ ernannt.

Am **14. Mai 1816** geruhten seine Majestät die „Norm über die Wiedereinführung der vorigen in Tyrol bestandenen Bergwesensgesetze „ zu erlassen<sup>22</sup> und am **28.6. 1816** geruhten seine Majestät allergnädigst anzubefehlen, daß das bisher zu Salzburg gehörige Ziller -u. Brixental nebst dem Amte Vils mit Tirol vereinigt werden sollen<sup>23</sup>. Am **20.8. 1816** schließlich wurde per Hofkammerdekret klargestellt, daß das neue Tyrolische - Vorarlbergische Berggericht nicht den Titel eines Oberberggerichtes habe, sondern als erste Instanz in Berggerichtssachen ein einfaches „Provinzial Berggericht“ sei<sup>24</sup>. Auch die alten Berggerichts - Substitutionen wurden weitergeführt, so auch in Kitzbühel. Am **22. 8. 1816** mußte mit einem weiteren Dekret der Wirkungskreis der k.k. Berg -u. Salinen Direktion Hall hinsichtlich der montanistischen Waldungen näher präzisiert werden<sup>25</sup>. Ein Dekret vom **18. 9. 1816** befahl die Ausdehnung der Bergwesensgesetze auch auf die nunmehr Tirol angeschlossenen Landesteile Ziller - u. Brixental sowie Vils<sup>26</sup>.

### **6.6.2 Der Anschluß Salzburgs an Österreich und die Organisation der Montanbehörden :**

Nachdem das Land Salzburg noch am **14.4.1816** gegen die Pfalz eingetauscht wurde, kam es am **1.5. 1816** offiziell zu Österreich. Der Wiener Hof machte allerdings zunächst nicht viel Aufhebens um diese Angliederung. Vielmehr erfolgten alle politisch bedeutsamen Aktivitäten für das Land Salzburg jetzt außer Landes. Die Gesetzgebung wurde ohnehin zentral und absolutistisch vom Wiener Hof besorgt. Salzburg wurde dem Land Österreich ob und unter der Enns zugeordnet, dessen Regierung in Linz angesiedelt war. (Beschluß vom **6.6.1816**). Das Herzogtum Salzburg bildete den 5.

---

<sup>21</sup> damit wurde die scheinbare Trennung von Justiz u. Verwaltung wieder in Frage gestellt.

<sup>22</sup> RGBI X v.14.5.1816 S.31

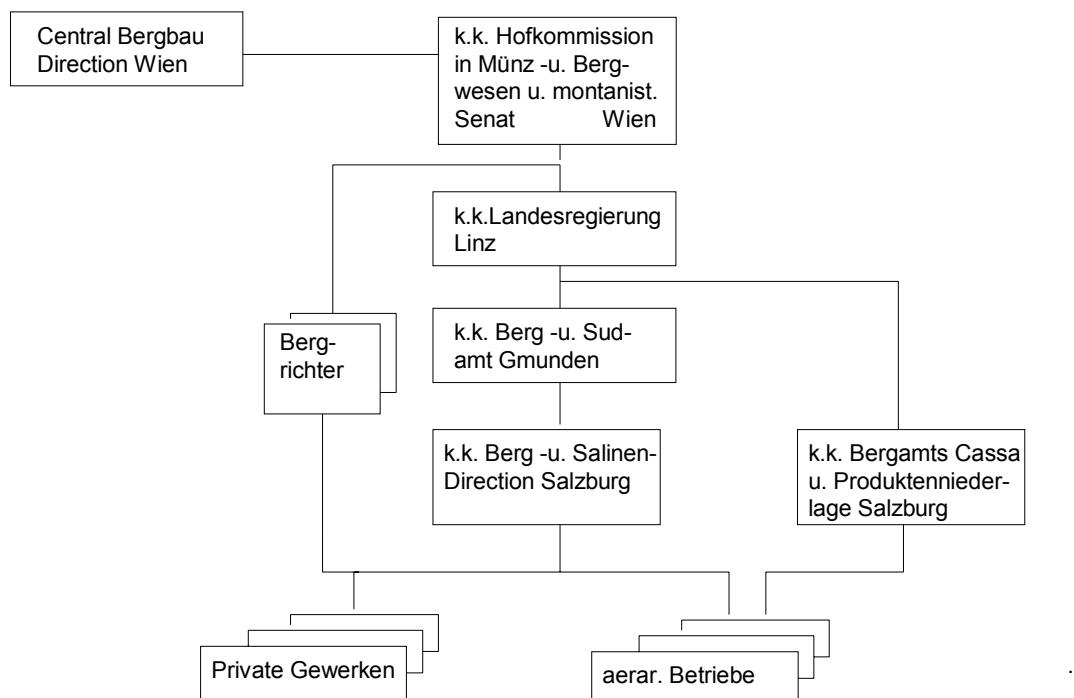
<sup>23</sup> RGBL XXXIV v.28.6.1816 S.295

<sup>24</sup> RGBI LXXXIV v.10.8.1816 S.495

<sup>25</sup> RGBI LXXX VIII v.22.8.1816 S.499

<sup>26</sup> RGBI CIII v.18.9.1816 S.585

Kreis des Erzherzogtums ob der Enns. Ein Kreishauptmann in Salzburg führte die Oberaufsicht über die 22 landesfürstlichen Pflegergerichte in Salzburg, die als Behörden der 1. Instanz unter Leitung je eines Pflegers die politischen, gerichtlichen und steuerlichen Belange ausübten. (Bis 1848 waren Jusitz und Verwaltung vereint). Für den Montanbereich wurde in Salzburg ein „k.k. Oberbergkommissariat“ eingerichtet, das an die k.k. Landesregierung in Linz als Oberbergbehörde für Salzburg berichtete, die sich wiederum in technischen Fragen bisweilen des k.k. Berg -u. Salzamtes Gmunden bediente. Die finanziellen Belange wurden durch die „k.k. Bergamtskasse - u. Produkten - Niederlage Salzburg“ abgewickelt. (Abb.17)



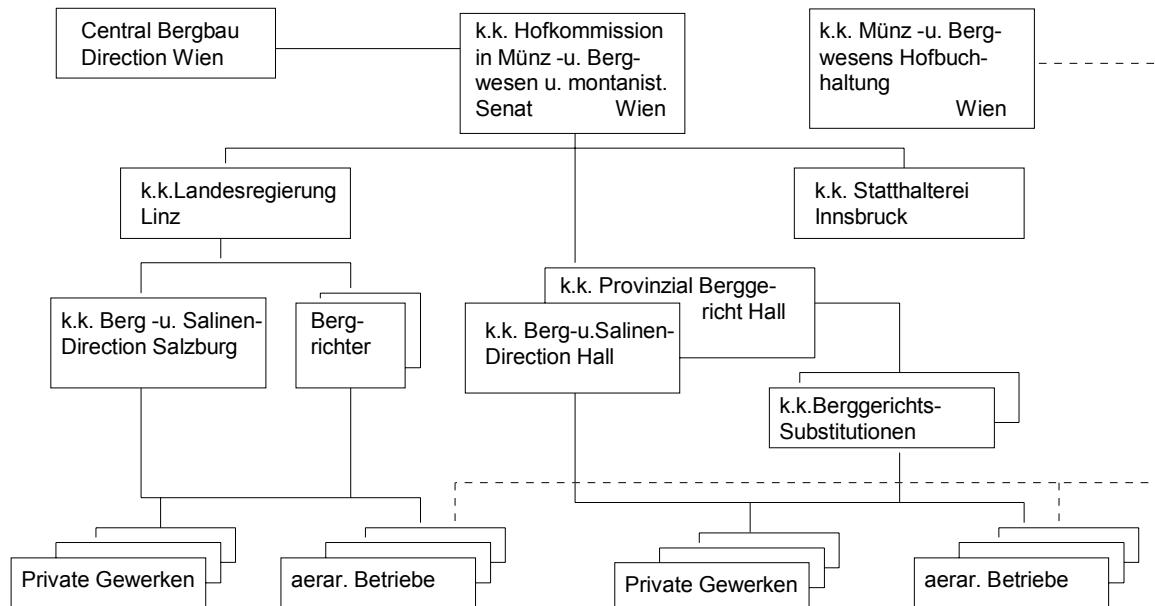
Salzburger Bergwesens -  
Organisation 1816 - 1823

Abb.17

bediente. Hinsichtlich der Berggerichtsbarkeit wurde mit Hofdecreet No. 1884 v. 3.8. 1822 festgelegt, daß die westgallizische Gerichtsordnung auch bei den Berggerichten im Lande Salzburg bei den gerichtlichen Verfahren in Bergwerkssachen anzuwenden sei. Rechtsgrundlage für den montanistischen Bereich blieb ( bis um 1845) die Bayerische Bergordnung von 1785. Dazu wurde in dem o.a. Hofdekret festgestellt: „*die königlich bayerischen Berggesetze sind in dem Lande Salzburg noch nicht aufgehoben und es ist sich derzeit noch genau darnach zu achten.*“ -

## 6.7 Die Weiterentwicklung der Montanbehörden 1817 - 1848 :

1817 wurde im Staate Österreich als oberste Instanz des Montanwesens der „k.k. montanistische Senat der k.k. allgemeinen Hofkammer“ in Wien geschaffen. Er bestand bis 1838. Für das Finanzwesen war die „k.k. Münz -u. Bergwesens - Hofbuchhaltung“ zuständig. (Abb.18)



Salzburger u. Tiroler Bergwesens  
- Organisation 1823 - 1834

Abb.18

Das lang erwartete neue Grubenmaßenpatent wurde am 22.7.1819 endlich erlassen. Als Grubenfeldmaß wurde jetzt ein Quader von 56 Klafter Breite, 224 Klafter Länge und unbegrenzter Tiefe festgesetzt. Für die Muthung wurde ein Ausschliessungsrecht für einen Umkreis von 239 Klafter (425m) Halbmesser vorgeschrieben. Die Pflicht zur Angabe der Maßenlagerung wurde von 2 auf 3 Monate verlängert. Neue Berglehen erhielten nun einen Lehensbrief und eine Konzessionsurkunde, die von den Berggerichten ausgefertigt und zur „Verbücherung“ (Eintragung in die Berglehensbücher) den Pfleggerichten übermittelt wurden. (In Salzburg erst ab 1841). 1823 wurde das „k.k. Oberbergkommissariat Salzburg“ in die k.k. Berg -u. Salinen - Direktion Salzburg“ umgewandelt. Direktor der neuen Behörde wurde CMB Schroll, der am 16.11.1829 starb. 1829 wurde auch zwischen Österreich und Bayern eine „Salinenkonvention“ geschlossen. Hallein durfte sein Grubenfeld 1500m in das Bayerische Gebiet verlängern, wofür 200 000 Ztr. Salz an Bayern zu liefern waren. Auch mußten eine Anzahl bayerischer Arbeiter bei der Halleiner Saline beschäftigt

werden. Schließlich erhielt Bayern noch die Nutzungsrechte der Saalforste bei Lofer und Saalfelden.

Mit allerhöchster Entschließung vom **8.12.1832** wurde das 1816 (bereits in Personalunion) neben der „k.k. Berg -u. Salinen - Direction Hall“ gegründete, „k.k. Provinzial Berggericht Hall“ auch formal mit der Direktion vereinigt.<sup>27</sup> Die Integration von Justiz und Verwaltung war damit auch im Bergwesen vollzogen.

**1834** bestimmte der Kaiser, das Münz -und Bergwesen von der allgemeinen Hofkammer zu trennen und dessen Verwaltung einer selbständigen, den übrigen Hofstellen gleichgestellten Behörde unter der Bezeichnung : „Hofkammer in Münz - und Bergwesen“ zu unterstellen. Zum Präsidenten dieser Hofstelle wurde der Hofkanzler der k.k. vereinten Hofkanzley, August Longin Fürst von Lobkowiz, ernannt.<sup>28</sup>

Am **16.5.1834** geruhten seine Majestät mit allerhöchster Entschließung die Auflösung der „k.k. Bergwesens - Direktion in Salzburg“ und die Übertragung der Amtsgeschäfte auf die „k.k. Berg - u. Salinen - Direktion Hall“ zu befehlen.<sup>29</sup> Die Vereinigung sollte mit Wirkung vom **1.11.1834** in Kraft treten. Die Direktion übernahm auch die Funktion eines Berggerichtes für Salzburg. (Vereinte tyrolisch-salzburgische Berg -u. Salinen - Direction Hall). (Abb.19)

---

<sup>27</sup> RGBI CXLV v.8.12.1832 S.803

<sup>28</sup> RGBI CXXXVIII v. 18.11.1834 S.631

<sup>29</sup> RGBI XI v.23.1.1835 S.25

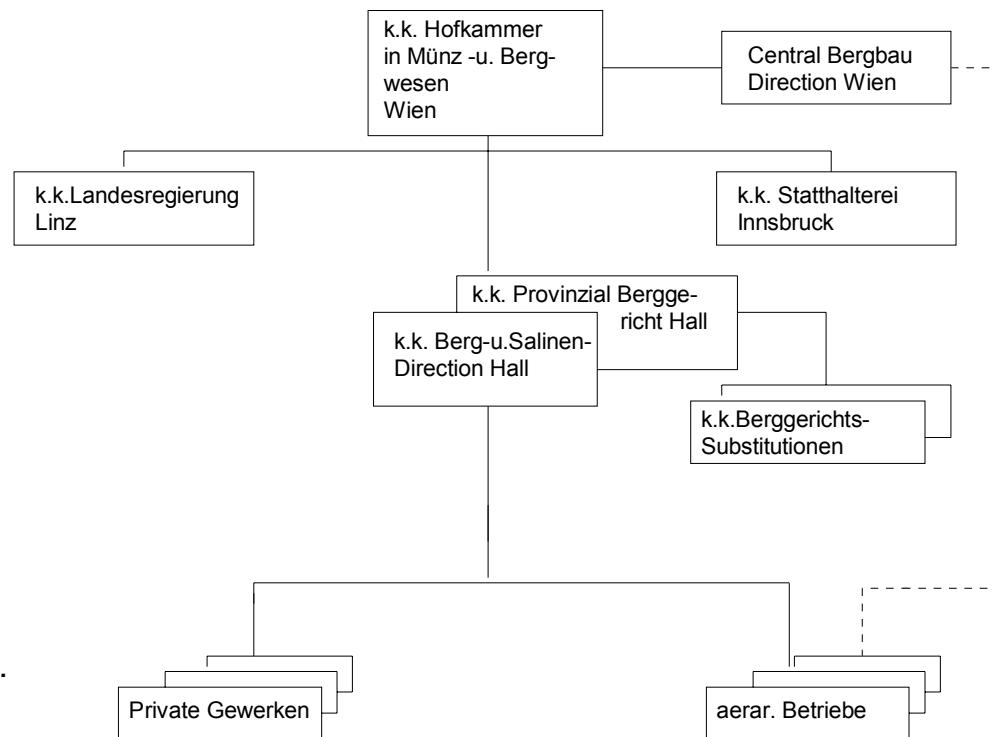


Abb.19

**1843** ließ der Kaiser eine „Central - Bergbau - Direction“ für die unmittelbare technische Leitung aller österreichischen, aerarischen Montanwerke einrichten, die direkt der „k.k. Hofkammer in Münz -u. Bergwesen“ unterstellt wurde. Die Hofkammer in Münz -u. Bergwesen selbst wurde der „allgemeinen Hofkammer“ unter Leitung des Präsidenten Karl Freiherr von Kübeck unterstellt. **1844** erfolgte per Hofkammerdekret die Zuweisung der Berg- u. Forstwesensgeschäfte für das Gebiet von Salzburg, mit Ausnahme der berggerichtlichen Angelegenheiten, an das „k.k. Salinen Oberamt Gmunden“. Die Anordnung sollte mit Beginn des Jahres **1845** in Kraft treten. Die k.k. Berg -u. Salinendirektion Hall verlor damit wieder die 1834 übertragene Gesamtzuständigkeit für den Salzburger Bergbau. (Abb.20)

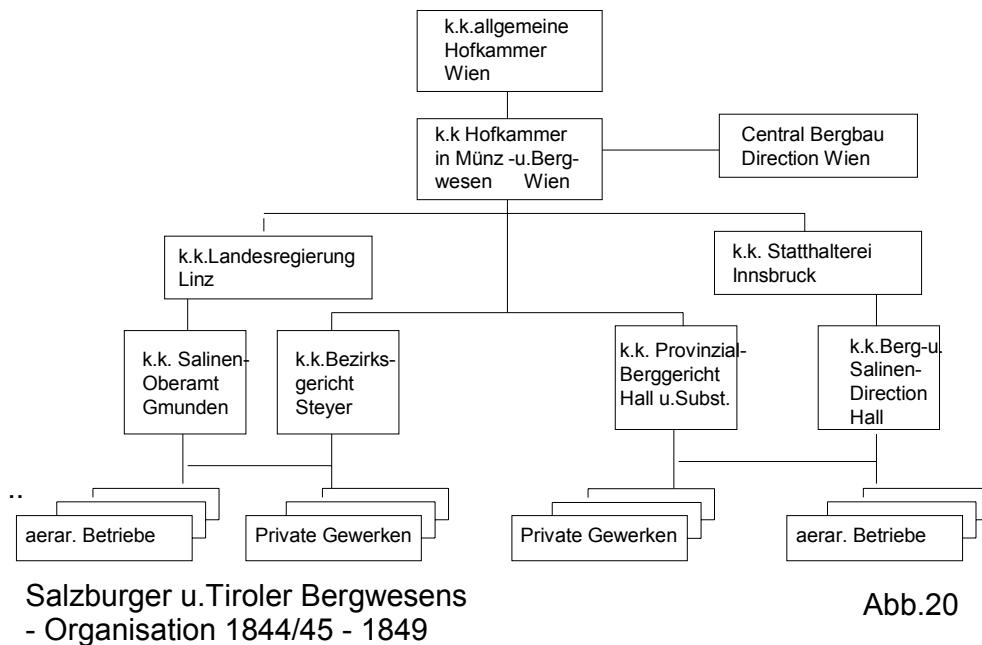


Abb.20

Ein Hofkammerdekret vom 29.10.1845 bestimmte, daß auch die berggerichtliche Amtswirksamkeit über den Salzburger Kreis vom k.k. Prov. Berggericht Hall auf das „k.k. Berggericht Steyer“ übertragen werden sollte.<sup>30</sup> Anlässlich einer Anfrage des Steyrer Berggerichtes 1846 beim Berggericht Hall stellte dieses fest, daß die in der bayerischen Bergordnung vorgesehenen Berggerichte und Bergämter ( mit Kompetenzteilung für strittige - u. nicht strittige, administrative Bergbauangelegenheiten ) im Land Salzburg nie konstituiert wurden. Die Berggerichtspflege lag in Salzburg völlig brach. Die wenigen vorhandenen Bergämter kümmerten sich in erster Linie nur um die Einziehung der Frohn und der Quatembergelder. Eine Aufsicht über die privaten Bergbaue wurde nicht ausgeübt. Deas Berggericht Hall fasste seine Stellungnahme wie folgt zusammen: „*Hieraus wolle gefälligst entnommen werden, daß weder daß Organisierungsdic<sup>t</sup> vom Jahre 1809 noch die königl. baierische Bergordnung vom Jahr 1784 für Salzburg passen, daß sie auch nie zur praktischen Ausführung gekommen und daß Salzburg somit eigentlich gar keine Berggerichtsverfassung habe, weil die königl. baierische nur auf dem Papier existiert, die k.k. österreichische aber nicht eingeführt wurde.*“ Das war, wie gesagt, am 13.11.1846, also 30 (!) Jahre nach Angliederung Salzburgs an Österreich ! Am 2.12.1848 erhielt Österreich einen neuen Kaiser, indem Franz I. abdankte und seinem Sohn Franz Joseph I. die Kaiserkrone überließ.-

<sup>30</sup> Dekret G.Z. 15300/2156 v. 29.10.1845, BHM\_343

## 6.8 Restrukturierung der Montanbehörden in Folge der Ereignisse der Revolutionsjahre 1849 - 1850 :

In den Revolutionsjahren **1848/1849** erließ Franz Joseph I. eine neue Verfassung („Märzverfassung“) und mehrere kaiserliche Entschlüsse. Justiz und öffentliche Verwaltung wurden grundlegend erneuert. Politische Gemeinden wurden eingeführt und Salzburg von der Regierung durch Österreich ob der Enns (Linz) gelöst und zu einem selbständigen Kronland gemacht. Der neue Salzburger Statthalter nahm seine Tätigkeit am **1.1.1850** auf. Die bisherigen 22 Pflegerichte Salzburgs wurden in 3 Bezirksämter (Salzburg, Werfen u. Zell am See) umgewandelt.

Das Österreichische Montanwesen wurde zunächst dem „Ministerium der öffentlichen Arbeiten“ unter den Ministern Baumgartner u. v. Schwarzer zugeordnet, doch schon bald in das „Ministerium für Landescultur und Bergwesen“ umgewandelt, dem per Entscheid vom **26.3.1849**<sup>31</sup> auch die Verwaltung aller Staatsforste und Montanherrschaften sowie die „Verschleiß- Direktion der Bergwerksprodukte“ übertragen wurden. Eine weitere kaiserliche Entschließung<sup>32</sup> ordnete (endlich) die Trennung von Justiz und Verwaltung an. Auch die Berggerichtsbarkeit sollte von der Verwaltung des Berg -u. Hüttenwesens getrennt werden. Bei den geeigneten Landesgerichten sollten Berggerichtssenate unter Beiziehung von Fachleuten aus dem Berg- u. Hüttenwesen gebildet werden. ( **1848** bestanden in den Kronländern Österreichs 7 Distrikual Berggerichte, 2.k.k. Provinzial Berggerichte, 2 k.k. Berggerichte u. ein k.k. Gubernium als landesfürstliche Berglebensbehörden. Neben diesen landesfürstlichen Behörden gab es in Böhmen, Mähren u. Schlesien aufgrund der Bergwerksvergleiche von 1534 u. 1575 noch 74 (!) private, auf dem Lehensrecht basierende Berggerichts - Substitutionen. Die Berggerichte unterstanden in Böhmen, Mähren u. Schlesien dem k.k. Gubernium in Prag, in den übrigen Ländern unmittelbar der Hofkammer in Münz -u. Bergwesen in Wien.)

Am **7.5.1849** erließ das Ministerium für Landescultur und Bergwesen die Weisung<sup>33</sup> zur Errichtung einer selbstdändigen „Berg-, Salinen- und Forstdirektion Salzburg“. Die bisher vom „Salinen - Oberamt Gmunden“ wahrgenommenen Aufgaben und Kompetenzen für das Salzburger Montanwesen wurden nun dieser neuen Direktion

<sup>31</sup> RGBI 1849 S.270 Ziff. 225

<sup>32</sup> RGBI v.14.6.1849 S.347, Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung, § 22

<sup>33</sup> RGBL 7.5.1849 S.281 Ziff. 242

übertragen, die ihre Arbeit am 1.11.1849 aufnehmen sollte.<sup>34</sup> Das k.k. Justizministerium ordnete per Erlaß<sup>35</sup> vom 1.10.1849 die Einrichtung berggerichtlicher Senate und „systematisierter“ Bergbuchführer bei folgenden Gerichten an:

<u>Kronland</u>	<u>Berggericht u. Bergbuchführer</u>
Österreich unter der Enns	Landesgericht St.Pölten
Österreich ob der Enns	Landesgericht Steyer
Salzburg	Landesgericht Salzburg
Tirol u. Vorarlberg (Sprengel Innsbruck, Botzen u. Feldkirch)	Landesgericht Innsbruck
Tirol u. Vorarlberg (Sprengel Trient u. Roveredo)	Landesgericht Trient
Mähren u. Schlesien	Landesgericht Olmütz
Böhmen (Sprengel Brüx, Eger, Böhmischt-Leippa, Reichenberg)	Landesgericht Brüx
Böhmen (Sprengel Pilsen, Piseck u. Prag)	Landesgericht Pilsen
Böhmen (Sprengel Kuttenberg, Budweis, Tabor, Chrudim, Königgrätz, Gitschin )	Landesgericht Kuttenberg
Steiermark	Landesgerichte Leoben, Graz u. Cilli
Kärnten u. Krain	Klagenfurt u. Laibach für Laibach u. Neustadt
Jeder berggerichtliche Senat sollte mit mindestens einem geprüften Bergrichter oder wenigstens einem zum Bergrichteramt befähigten Landesgerichts - Rath besetzt werden. Die bisherigen Berggerichte und Berggerichts - Substitutionen wurden zum 1.7.1850 aufgehoben. <sup>36</sup>	

Am 24.2 1850 wurde durch das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Minister für Landescultur und Bergwesen eine Verordnung über die Führung und Aufstandhaltung der Bergbücher erlassen.<sup>37</sup> Darin wurde die Zusammenarbeit der Berglehensbehörden mit den berggerichtlichen Senaten bei der Erteilung, Registrierung („Verbücherung“) und Änderung bzw. Löschung („Heimsagung“) von Bergbauverleihungen („Belehnungen“) oder Concessionierung von Poch - Wasch - Hütten - u. Hammerwerken geregelt. Das k.k. Provinzial Berggericht Hall erfasste 1850/51 die Salzburger Montanbetriebe neu und legte entsprechende Bergbücher an.

<sup>34</sup> RGBI 1849 S.543 Ziff. 335

<sup>35</sup> RGBI 1849 S.730 Ziff. 403

<sup>36</sup> RGBI No.403 v. 1.10.1849 S.730

Die Bergbaubetriebe wurden „freigefahren“, d.h. die Grubenmaße und deren Aufschlagpunkte festgelegt und den Betrieben Verleihbriefe und Concessionsurkunden ausgestellt. Im Kronland Salzburg existierten zu dieser Zeit folgende aerarische Berg - u. Hüttenwerke:

- > Gold -u. Silberbergbau am Rathausberg bei Böckstein
- > Gold - u. Silberbergbau in der Sigritz bei Böckstein (beide k.k. Bergamt Böckstein)
- > Gold - u. Silberbergbau am hohen Goldberg in Rauris (k.k. Bergamt Rauris)
- > Kupferbergbau Brenntal u. Untersulzbach bei Mühlbach/Oberpinzgau (k.k. Berg- u. Hüttenamt Mühlbach)
- > Kupferbergbau am Lien - u. Limberg bei Zell am See
- > Kupferbergbau Klucken bei Zell am See
- > Kupferbergbau Walchergraben bei Walchen (-alle k.k. Berg -u. Hüttenamt Zell a. See)
- > k.k. Eisen - , Berg - u. Hüttenverwaltung in Werfen
- > k.k. Eisen - , Berg - u. Hüttenverwaltung Flachau
- > k.k. Eisen - , Berg - u. Hüttenverwaltung Dienten
- > das k.k. Hüttenamt Lend

An privaten Bergbauen bestanden:

- > die Mitterberger Gewerkschaft in Mühlbach am Hochkönig
- > die Gewerkschaft Hüttschlag (Großarl)
- > die Larzenbacher Gewerkschaft
- > das Eisenwerk der Josef Theisendorfer'schen Erben und des Franz Neupper zu Bundschuh
- > das Arsenikwerk zu Rothgülden
- > die Nickel - Kobalt Gewerkschaft Leogang
- > die Flachenberger Eisensteinbergbaubesitzer (Eigenlöhner)
- > Fürst Adolf v. Schwarzenbergische Eisensteinbergbaue bei Ramingstein u. Kendlbruck.-

Für das Kronland Böhmen wurden am 14.3.1850<sup>38</sup> und für die übrigen Kronländer am 29.5.1850 per Verordnung des Ministers für Landes Cultur und Bergwesen die provisorische Bestellung der Bergbehörden geregelt. Die Verwaltungsaufgaben (berglehensämtliche-, bergpolizeiliche - u. Bergdisziplinar - Geschäfte) der aufgelösten alten Bergerichte und Bergerichts - Substitutionen wurden nunmehr neu zu

---

<sup>37</sup> RGBI 1850 S.655 Ziff. 73

gründenden „prov. Berghauptmannschaften“ und exponierten „Berg - Kommissariaten“ übertragen.<sup>39</sup> Die prov. Berghauptmannschaften wurden dem k.k. Ministerium für Landescultur und Bergwesen unterstellt. Dem Statthalter jedes Kronlandes blieb aber der Einfluß auf die Bergbehörden seines Landes vorbehalten (Oberinstanz). (Abb.21)

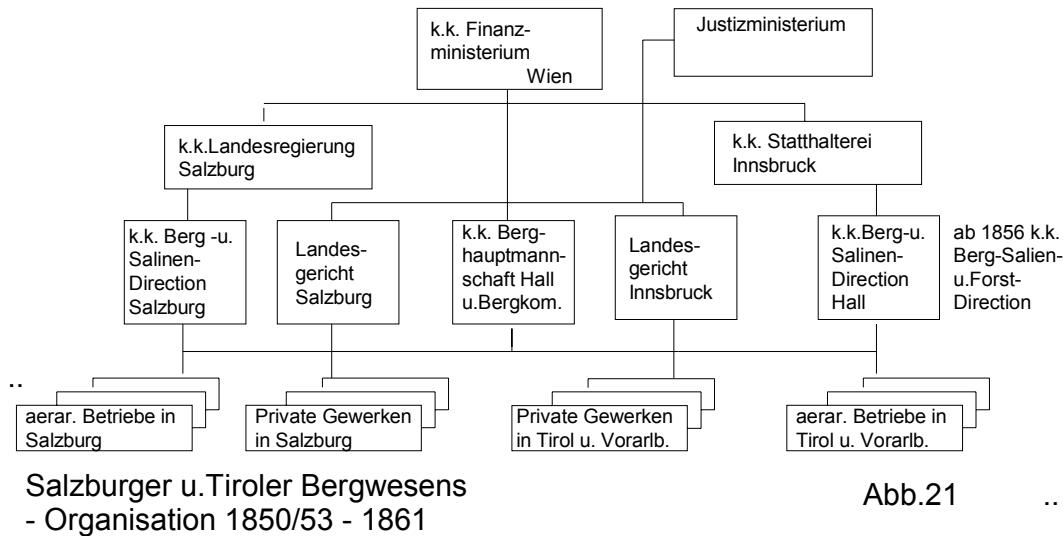


Abb.21 ..

Es wurden (aus den alten Bergerichten und Bergerichten - Substitutionen) eingerichtet:

Kronland	Behörde	Sitz
Österreich ob u. unter der Enns	prov. Berghauptmannschaft Bergkommissariat	Steyr Wiener - Neustadt
Steiermark	prov. Berghauptmannschaft Bergkommissariat Bergkommissariat	Leoben Voitsberg Cilli
Kärnten, Krain, Görz, Istrien u. Triest	prov. Berghauptmannschaft Bergkommissariat Bergkommissariat	Klagenfurt Bleiberg Laibach
Salzburg, Tirol u. Vorarlberg	prov. Berghauptmannschaft	Hall

**1850** wurde per Erlaß des Finanzministers die Vollzugsvorschrift über die Einführung der Einkommensteuer in Österreich erlassen.<sup>40</sup> Auch die privaten und aerarischen Berg

<sup>38</sup> RGBI 1850 S.725 Ziff. 123

<sup>39</sup> RGBI LXIV No.211 v.26.5.1850 S.897

<sup>40</sup> RGBI No.10 v.11.1.1850 S.117

-u. Hüttenwerke wurden zur Einkommensteuer veranlagt und mußten jährlich eine „Einkommensteuer - Faßion“ (EkSt - Bekenntnis) abliefern.<sup>41</sup>

### **6.9 Die Restitution 1851 und die Folgejahre bis 1870 :**

Mit dem Silvesterpatent vom 31.12.1851 wurde von Franz Joseph I. die Märzverfassung von 1849 wieder vollständig außer Kraft gesetzt. Es begann eine Zeit des Neoabsolutismus. Justiz und Verwaltung wurden wieder vereinigt und gemischte Bezirksamter eingerichtet, die - wie vorher die Pflegerichte - für Aufgaben der Justiz und der Verwaltung zuständig waren. Der k.k. Berg-u.Salinen-Direction für Tirol und Vorarlberg in Hall unterstanden für die berglehensrechtlichen Aufgaben eine Reihe von Bergkommissariaten ( z.B. Brixlegg, Kitzbühel, Klausen etc.) wobei als „Bergkommissäre“ häufig die Leiter aerarischer Berg-u. Hüttenverwaltungen eingesetzt wurden, so Anton Klingler in Kitzbühel oder Josef Trinker in Klausen. Auch die k.k. Berg - Salinen - u. Forstdirektion Salzburg bekam von 1851 - 1853 einen k.k. Bergkommissär mit Sitz in Salzburg unter Leitung eines Bergrates. Als sein Nachfolger, eine Hilfskraft zur Unterstützung wegen des vielen Schriftverkehrs anforderte, wurde dieses Bergkommissariat zum 1.1.1854 wieder aufgelöst<sup>42</sup> und die Aufgaben der k.k. Berghauptmannschaft Hall übertragen.-

**1849/50** wurde in Wien das k.k. Ministerium für Landescultur und Bergwesen aufgelöst und die oberste Instanz im Bergwesen dem k.k. Finanzministerium übertragen. Das Finanzministerium ordnete eine jährliche exoffo Bereisung der Salzburger Bergwerke durch die k.k. Berghauptmannschaft Hall an.<sup>43</sup>

**1853** folgte eine politische und am 130.1.1854 **eine** gerichtliche Neuorganisation des Landes Salzburg.<sup>44</sup> Salzburg wurde untergliedert in die der Landesregierung unmittelbar unterstellten Stadt Salzburg und in die 20 Bezirke<sup>45</sup> (Bezirksamter) : Salzburg - Umgebung, Abtenau, Gastein, St.Gilgen, Golling, Hallein, St.Johann, Lofer, Mattsee, St.Michael, Mittersill, Neumarkt, Radstadt, Saalfelden, Tamsweg, Taxenbach, Thalgau, Weitwörth, Werfen und Zell am See. Dem Landesgericht Salzburg wurde die Berggerichtsbarkeit zugewiesen.-

<sup>41</sup> siehe hierzu Schrift des Verfassers über die EkSt-Faßionen des Berg-u.Hüttenamtes Kitzbühel

<sup>42</sup> Finanz Ministerial Decret Z. 12593/440 v. 4.12.1853

<sup>43</sup> Erlaß des Finanzministers No. 12 593

<sup>44</sup> RGBI 1854 S.29 Ziff. 26 v.30.1.1854

<sup>45</sup> RGBI No.26 v.30.1.1854 S.99

**1853** erließ das Finanzministerium eine Verordnung an die Bergbehörden, nach der neue oder besonders interessante Mineralienvorkommen vor Bekanntgabe in der Öffentlichkeit oder an Privatpersonen zuerst dem Finanzministerium zur Freigabe zu melden waren.<sup>46</sup>

Am 6.5. **1854** folgte eine Verordnung zur politischen Neuaufteilung für Tirol und Vorarlberg.<sup>47</sup> Danach wurde die gefürstete Grafschaft Tirol mit Vorarlberg in 4 Kreise, mit dem Sitz der Kreisbehörden in Innsbruck, Brixen, Trient und Bregenz, eingeteilt. Die Kreise wurden wiederum in Bezirke unterteilt. Zur Besorgung der Berggerichtsbarkeit wurde das Landesgericht Innsbruck für seinen eigenen Sprengel und für jene der Kreisgerichte Bozen und Feldkirch, dann das Kreisgericht Trient für den eigenen und den Sprengel des Kreisgerichtes Roveredo bestimmt. Der bergerichtliche Senat beim Landesgericht Innsbruck war zuständig für die Bezirke : Mieders, Steinach, Telfs, Schwaz, Hall, Rattenberg, Zell, Fügen, Kuftsein, Hopfgarten, Kitzbühel, Imst, Silz, Landeck, Ried, Nauders und Reutte.

Am 23.5. **1854** wurde für alle Kronländer Österreichs ein allgemeines Berggesetz (aBG) erlassen, das die Bestimmungen der Maximilianischen - u. Ferdinandeischen Bergordnungen und der Folgeerlässe und Vorschriften aufhob und ersetzte.<sup>48</sup> Das Berggesetz legte fest, daß die Verwaltung des Bergregals in 1. Instanz durch die Berg-hauptmannschaften als Berg- u. Berglehrnsbehörden, in 2. Instanz durch die politischen Landesbehörden (Statthaltereien, Landesregierungen, Statthalterabteilungen und Militär - Landeskmando in der Militärgrenze ) als Oberbergbehörden und in 3. Instanz durch das Finanzministerium als Oberster Bergbehörde statzufinden hat. Die alte Praxis der Schurf - u. Muthungs - Verleihungen vor der Belehnung wurde durch den „Freischurf“ abgelöst. Ein Freischurf galt zukünftig in einem Schurfkreis mit Radius 425m. Das Grubenfeldmaß wurde auf eine Fläche von 45 116m<sup>2</sup> mit beliebiger Länge und mindestens 56 Klafter (99,3m) Breite bei unbegrenzter Teufe neu festgelegt. Das System der Bruderladen zur Kranken -u. Rentenversicherung der Berg-arbeiter wurde vom aBG übernommen.

**1854** begann das große Bergwerkssterben in Salzburg. Die Spateisensteinbergbaue am Bachsfall (Werfen) und in der Sillerötz (Flachau) wurden aufgelassen, ebenso der Gold- u. Silberbergbau in der Sigritz (Böckstein), die Kupferbergbaue zu Lien - u.

<sup>46</sup> Archiv des Verfassers I\_113

<sup>47</sup> RGBI 1854 S.455 Ziff. 117 v.6.5.1854

<sup>48</sup> RGBI 1854 23.5.1854 LIII Stück Nr.146

Limberg und am Klucken bei Zell am See und der, der Eisenwerksverwaltung Flachau zugehörige, Eisensteinbergbau Filzmoos. Das Berg -u. Hüttenamt Großarl wurde mit allen Bergbauen und Einrichtungen an eine private Gewerkschaft verkauft.-

Das Berggesetz wurde durch eine Verordnung des Ministers des Innern und der Finanzen vom 20.3.1855<sup>49</sup> betreffend der Bestellung provisorischer Berghauptmannschaften und Ober - Bergbehörden zur Handhabung des allgemeinen Berggesetzes ergänzt. Danach sollten die bereits bestehenden prov. Berghauptmannschaften u. Bergkommissariate fortbestehen, wo es sie noch nicht „ oder nur dem Namen nach (!)“ gab, sollten neue Berghauptmannschaften und Bergkommissariate errichtet werden. Den Statthaltereien und Landesregierungen wurde die Funktion als Oberbergbehörde bestätigt. Personalangelegenheiten der Berghauptmannschaften und Bergkommissariate wurden dem jeweiligen politischen Landeschef zugewiesen.

Ein kaiserliches Patent v.3.7.1855 für Siebenbürgen<sup>50</sup> legte u.a. die Aufgaben u. Zuständigkeiten der berggerichtlichen Senate bei den Landesgerichten fest. Dieses Patent galt als Muster auch für alle anderen Berggerichtssenate. Danach entschieden diese Berggerichte in 1. Instanz in allen Streitsachen :

1. *Über dingliche Rechte auf Bergwerke und deren Zugehör, worunter nicht nur alle von der Bergbehörde bewilligten Schurf -oder Muthungsbaue und verliehene Bergbaue, sondern auch alle diejenigen Taggebäude, Grundstücke und Anlagen zu rechen sind, welche zur Gewinnung und Aufbereitung der Mineralien bestimmt oder sonst als Ganzes mit dem Werk verbunden sind und benutzt werden.*
- 2) *Über die Benützung solcher Werke und deren Zugehör,*
- 3.) *über das Alter im Felde bei Bergwerksverleihungen,*
- 4.) *über die Aufforderung zur Feldesstreckung ( Lagerung des Grubenmaßes mit bestimmter Begrenzung)*
- 5.) *Über die Begrenzung, Vermarkung (Verlochsteinung) der Grubenfelder,*
- 6.) *über die Ausbeutung und Zubußen von Berg - und Hüttenwerken,*
- 7.) *über Retardats - Erklärungen,*
- 8.) *über die Frei-Erklärungen (Heimsagungen) von Bergbauberechtigungen,*
- 9.) *über Erbstollengebühren oder sonstige Schacht - u. Stollenabgaben,*
- 10.) *über Entschädigungen für in fremde Grubenfelder geführte Hilfs - u. Aufschlußbaue,*

<sup>49</sup> RGBI 1855 S.333 No. 51

<sup>50</sup> RGBI 1855 S.715 ff

- 11.) Über Entschädigungen für die Mitbenutzung fremder Grubenbaue, Wasserlösungs, - Wetterführungs - u. Förderungseinrichtungen,
- 12.) über die Bruderladen, wegen deren Verwaltung, wegen rückständiger Beiträge und wegen Verpflichtungen derselben gegen die Bruderladsgenossen,
- 13.) über Beschädigungen an Berg -u. Hüttenwerken, welche aus einer Vernachlässigung der Vorschriften der Berggesetze entstehen,
- 14.) über das Eigentum und die Benutzung von Grubenwässern,
- 15.) über Gesellschaftsverträge rücksichtlich des Betriebes, der Benutzung oder Verwertung gemeinschaftlicher Bergbaue und Hüttenwerke,
- 16.) über die Verwaltung und Rechnungsführung zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Beamten oder Bevollmächtigten über den Betrieb des Werkes und dessen Zugehör.

Die Gerichte hatten auch das Bergbuch über die Bergwerke in ihrem Sprengel zu führen, in denen die Verleihungen und der Besitzstand ( an Stelle der Grundbücher) eingetragen wurde.-

Beim Landesgericht in Salzburg führte die Berggerichtsgeschäfte der montanistische Referent Landesgerichtsrat Johann Moschitz, Bergbuchführer war Franz Spängler und die bergbaukundigen Besitzer waren S. Mosaner, Flachau und H. Mitterbacher, Sinnhub/Salzburg.-

**1856** wurde die k.k. Berg -u. Salinen - Direction Hall auch Landesforstdirection mit den unterstellten Forstämtern Brixlegg, Kitzbühel und Zell am Ziller. Sie nannte sich fortan „k.k. Berg - Salinen - u- Forstdirection Hall“. **1857** hatten die Bergbehörden in Österreich insgesamt 65 Konzeptbeamte, 24 Kanzleibeamte, 30 mindere Diener, 3 Bergpraktikanten u. 1 polit. Konzeptpraktikanten. **1858** wurde mit einer kaiserlichen Verordnung<sup>51</sup> die Organisation der Bergbehörden erneut festgesetzt<sup>52</sup> :

#### 1. Berghauptmannschaften :

<u>Kronland</u>	<u>Standort</u>
Erzherzogtum Österreich ob u. unter der Enns St. Pölten	
Herzogtum Steiermark	Leoben u. Cilli
Herzogtum Krain u. das Küstenland	Laibach
Königreiche Kroatien u. Slawonien	Agram
Herzogtum Kärnten	Klagenfurt

<sup>51</sup> RGBI 1858 S.510 No.157 13.9.1858

gefürstete Grafschaft Tirol u. Vorarlberg	Hall i. Tirol
Salzburg	Hall i. Tirol
Königreich Böhmen	Prag, Pilsen, Elbogen, Brüx u. Kuttenberg
Markgrafschaft Mähren u. Herzogtum Schlesien	Olmütz
Königreiche Galizien u. Lodomerien, Herzog- tum Bukowina	Krakau u. Lemberg
Königreich Ungarn	Pest-Ofen, Neusohl, Kaschau u. Nagybana
Großfürstentum Siebenbürgen	Zalathna
serbische Wojwodschaft mit dem Temser Banate u. die serbischen Banate	Oroviza

An der Spitze der Berghauptmannschaft stand der Berghauptmann. Dem Berghauptmann wurden Ober-Bergkommissäre, Bergkommissäre und Berggeschworene untergeordnet. Für die Besorgung der Amtsgeschäfte erhielten die Berghauptmannschaften Offiziale, Kanzelisten und Amtsdiener. Ober-Bergkommissäre und Bergkommissäre konnten exponiert werden. Oberbergbehörden blieben die jeweiligen Statthaltereien bzw. Landesregierungen. **1858** gab es 21 Berghauptmänner ( in drei Klassen), 8 Oberberg - Commissäre ( in 2 Klassen), 27 Bergcommissäre ( in drei Klassen), 12 Berggeschworene (in 2 Klassen), 6 Conceptions -u. technische Praktikanten, 21 Kanzleioffiziale (in drei Klassen), 22 Kanzelisten und 24 Amtsdiener (in 2 Klassen). Berghauptmänner und Amtsdiener hatten Anspruch auf Naturalwohnung, die Amtsdiener auch auf Amtskleidung.

**1860** erhielt das Kronland Salzburg eine selbständige Landesregierung unter dem 1. Landeshauptmann Josef Ritter v. Weiß. Im gleichen Jahr strich das Finanzministerium der Berghauptmannschaft Hall aus Kostengründen die Mittel ( 162 fl 50 Xr) zur jährlichen exoffo - Bereisung der Salzburger Bergwerke.-

**1861** wurde das Finanzministerium als oberste Bergbehörde durch das „k.k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft“ ersetzt. (Abb.22)

---

<sup>52</sup> RGBI No. 157 v.13.9.1858 S.510

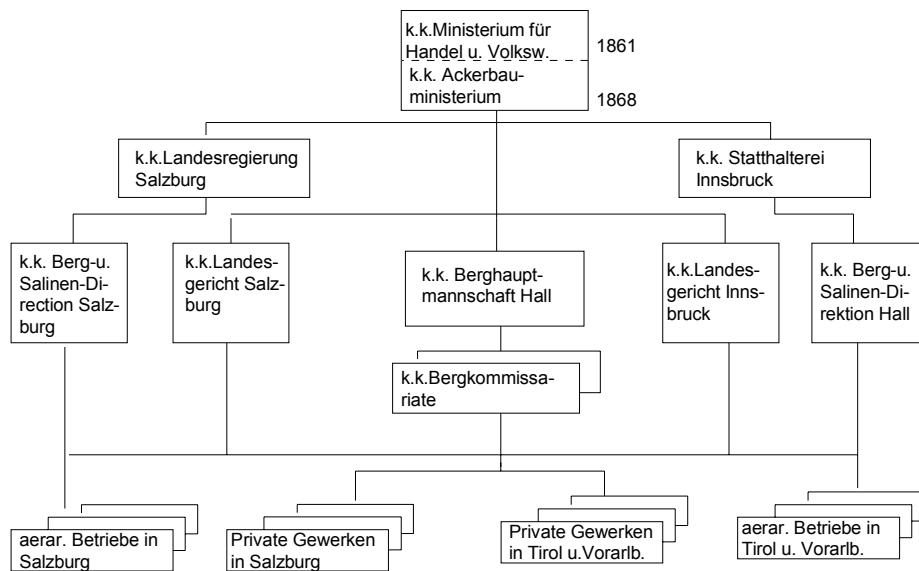


Abb.22

Der neue Minister erließ eine Weisung an die Berghauptmannschaften zur Einrichtung von Mineraliensammlungen bei den Berghauptmannschaften.<sup>53</sup> **1861** erhielt Salzburg eine eigene Landesvertretung mit Landtag. Freiherr v. Spiegelfeld wird k.k. Landespräsident. - **1864** erging eine Weisung des Finanzministeriums zur Mitprüfung der Einkommensteuer - Faßionen (Bekenntnisse) der Berg -u. Hüttenbetriebe durch die Berghauptmannschaften. **1868** wurde das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft durch das „k.k. Ackerbau-ministerium“ ersetzt. Es bestand bis 1908. -

#### 6.10 Die Zeit von 1871 bis zum Ausklang des Jahrhunderts :

Mit dem Gesetz vom 21.7.**1871**<sup>54</sup> wurde die Einrichtung und der Wirkungskreis der Bergbehörden neu geregelt. Zur Handhabung des Berggesetzes und zur volkswirtschaftlichen Pflege des Bergbaues wurden eingesetzt :

- die Revierbeamten
- die Berghauptmannschaften
- das Ackerbauministerium

Als Hilfsorgane der Bergbehörden wurden geprüfte und beeidete Bergbau - Ingenieure (Markscheider) bestellt.

Die Revierbeamten bildeten jetzt die erste Instanz in allen bergbehördlichen Angelegenheiten, die nicht den Berghauptmannschaften oder dem Ackerbauministerium vorbehalten waren. Die wichtigsten Aufgaben der Berghauptmannschaften waren die Bewilligung zur

<sup>53</sup> Min.f.Handel u. Volksw. 11.7.1861 Z. 1724 (I\_114)

Errichtung von Bergrevieren und die Verleihung von Grubenmaßen. Ferner die Genehmigung und Kontrolle von Gewerkschaften, die Genehmigung von Bruderladstatuten und die Aufsicht und Disziplinargewalt über die Revierbeamten. Für den Sitz der Berghauptmannschaften wurde festgelegt:

<u>Kronland</u>	<u>Berghauptmannschaft in</u>
Königreich Böhmen	Prag
Erzherzogthum Österreich ob und unter der Enns, Herzogthum Salzburg, Markgrafschaft Mähren, Herzogthum Ober- und Nieder - Schlesien und das Herzogthum Bukowina	Wien
Herzogthum Steiermark, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, Herzogthum Kärnten, Herzogthum Krain, Stadt Triest, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Markgrafschaft Istrien, dann das Königreich Dalmatien	Klagenfurt
Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator und dem Großherzogthum Krakau	Krakau

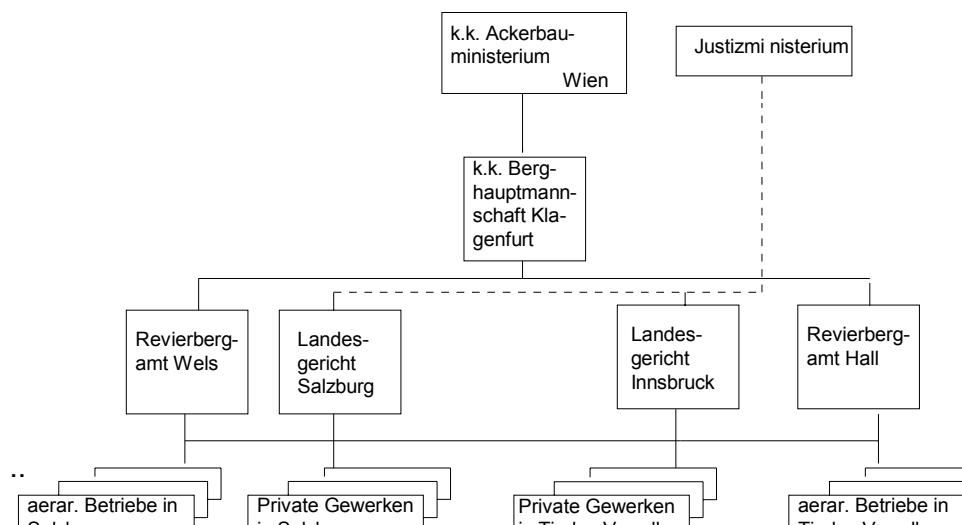
Die Berghauptmannschaften bestanden aus dem Berghauptmann, dessen Stellvertreter, aus Referenten, Hilfsbeamten und dem nötigen Kanzlei -u. Dienerpersonal. Die Revierbeamten hatten in der Regel kein angestelltes Hilfspersonal. Im Ackerbauministerium wurde ein ständiger Senat für Bergbauangelegenheiten geschaffen. Die Ernennung der Berghauptmänner und der Ober - Bergräte war dem Kaiser vorbehalten. Mit Verordnung vom 24.4.1872<sup>55</sup> wurden die Bezirke und Standorte der Revierbergbeamten festgelegt . Für das Herzogthum Salzburg war der Standort des zuständigen Revierbergbeamten Wels, für Tirol und Vorarlberg Hall in Tirol. Laut Verordnung des Ackerbauministeriums vom 13.7.1872 wurden die neuen Dienststellen mit dem 31.7.1872 wirksam gemacht und die bis dahin zuständigen Oberbergbehörden und Bergbehörden außer Wirksamkeit gesetzt<sup>56</sup>.

(Abb.23)

<sup>54</sup> RGBI 1871 S.207 No. 77

<sup>55</sup> RGBI 1872 S.181 No. 61

<sup>56</sup> RGBI 1872 S.342 No. 107



Salzburger u. Tiroler Bergwesens  
- Organisation 1871/73 - 1899

Abb.23

Unklar ist das Verbleiben der Berg- u. Salinen-Direktionen Salzburg und Hall nach 1871. Im vorliegenden Behördenschriftverkehr wird die Berg- u. Salinen-Direction Hall 1867 letztmalig erwähnt. Vielleicht haben die Revierbergämter diese Funktionen übernommen. Weitere Nachforschungen sind nötig.-

Die neue Organisation setzte sich in Salzburg nur langsam durch. Im Mai **1873** mußte das Revierbergamt Hall die Salzburger Landesregierung darauf hinweisen, daß für Salzburg jetzt das Revierbergamt Wels zuständig sei.<sup>57</sup> Zwischen **1884** und **1889** wurde die Sozialgesetzgebung für die Bergarbeiter verbessert. **1884** wurde das Bergarbeitererschutzgesetz erlassen, **1888** das Arbeiterunfallversicherungsgesetz und das Arbeiterkrankenversicherungsgesetz, **1889** das Bruderladengesetz und **1894** folgte das Betriebsleitergesetz. Mit Verordnung des Ackerbauministeriums v. 11.11.1895 wurden die Bezirke und Standorte der Revierbeamten durch neue Bestimmungen ersetzt<sup>58</sup>. Für Salzburg und Tirol blieb es aber bei den vorhergehenden Festlegungen. Aus den ursprünglich ohne Mitarbeiter arbeitenden Revierbergbeamten wurden aber alsbald Revierbergämter mit einem eigenen Beamtenapparat. **1896** verbesserte das Lohnzahlungsgesetz die Lohnauszahlung für die Bergarbeiter.-

## 7. Ausklang :

<sup>57</sup> Z 396 de 873 (I\_116)

<sup>58</sup> RGBI 1895 S.635 No. 174

Mit den letztgenannten Änderungen ging die Organisation des Bergwesens in das 20. Jahrhundert. **1908** wurde das Ackerbauministerium durch das „Ministerium für Handel und Arbeit“ ersetzt und **1912** in „Staatsamt für Handel, Industrie und Bauten“ umbenannt, das wiederum **1923** durch das „Bundesministerium für Handel und Verkehr“ ersetzt wurde. Das gehört aber alles schon zu einer neuen Geschichte und soll deshalb hier nicht weiter betrachtet werden.-

**Anhang Behördenübersicht :**

Behörde	Seite
Ackerbauministerium (k.k.) Wien	47,48,49,50
Appellationsgericht Klagenfurt	21
Berg - Salinen - u. Forstdirektion	45
Berg - Salinen -u . Münz Direction	25
Berg - Salinen u. Forstdirektion	38,42,45
Berg - u. Berglehensbehörden	43
Berg - u. Hüttenamt Kitzbühel	30
Berg - u. Hüttenamt Klausen (k.k.)	31
Berg - u. Hüttenamt Mühlbach	40
Berg - u. Hüttenamt Zell am See	40
Berg - u. Hüttenamts	19
Berg - u. Hüttenverwaltung	31
Berg - u. Hüttenwerks	19
Berg - u. Salinen Direction Hall	30,32,34,35,
Berg - u. Salinen Direction	33,34,35,41,
Berg - u. Schmelzwerksverwaltung	31
Berg - u. Sudamt Gmunden (k.k.)	33
Bergamt Böckstein (k.k.)	40
Bergamt Gmunden (k.k.)	33
Bergamt Imst (k.k.)	31
Bergamt Rauris (k.k.)	40
Bergamt Schwaz (k.k.)	28,30
Bergamt Sterzing (k.k.)	31
Bergamts Cassa u.	33
Bergerichts - Substitutionen	1,21,34,36
Berghauptmann	15,16
Berghauptmannschaft Agram	46
Berghauptmannschaft Brüx (k.k.)	46
Berghauptmannschaft Cilli (k.k.)	46
Berghauptmannschaft Elbogen	46
Berghauptmannschaft Hall (k.k.)	41,47,
Berghauptmannschaft Kaschau	46
Berghauptmannschaft Klagenfurt	46,48,49
Berghauptmannschaft Krakau	46,49
Berghauptmannschaft Kuttenberg	46
Berghauptmannschaft Laibach	46
Berghauptmannschaft Lemberg	46
Berghauptmannschaft Leoben	46
Berghauptmannschaft Nagybana	46

Berghauptmannschaft Neusohl	46
Berghauptmannschaft Olmütz	46
Berghauptmannschaft Oroviza	46
Berghauptmannschaft Pest - Ofen	46
Berghauptmannschaft Pilsen (k.k.)	46
Berghauptmannschaft Prag (k.k.)	46,48
Berghauptmannschaft St.Pölten	46
Berghauptmannschaft Wien (k.k.)	48
Berghauptmannschaft Zalathna	46
Bergkommissariate (k.k.)	1,28,42,44,4
Bergverwaltung	20
Bergwerks - Collegium	15
Bergwerks - Deputation	16
Bergwerks - Obmann	14
Bergwerks - Produkten Verschleiß	31
Bergwerks Commission	14
Bergwesens Direktion Salzburg	35
Bergwesens Hauptcasse Hall	31
Betriebsamt Haller Salzsud - u.	30
Bezirksgericht Steyer (k.k.)	37
Brennholz - Verrechnungsamt	30
Bundesministerium für Handel und	50
Central Bergbau Direction Wien	33,34,36,37
Central Staats Cassa München	27
Eisen - Berg - u. Hüttenverwaltung	40
Eisen - Berg - u. Hüttenverwaltung	40
Eisen - Berg - u. Hüttenverwaltung	40
Eisen - u.	31
Eisenberg -u. Hüttenamt Pillersee	31
Eisenhandel	20
Eisenhüttenamt Jenbach (k.k.)	31
Eisenschmelzhüttenamt Jenbach	31
Finanzministerium Wien (k.k.)	41,46,47
Forstinspektion	20
Gold-u. Silber Einlösamt	17
Hammerverwaltung Kastengstatt	31
Hammerwerksverwaltung	20
Hammerwerksverwaltung Fügen	31
Handelsbuchhaltung Hall (k.k.)	31
Haupthandlung Salzburg	14,15,16,22,
Hofkammer	1,11,13,14,1
Hofkammer für Salz - Münz - u.	22,23,
Hofkammerdirektion	16
Hofkommission für Münz - u.	21,22,36
Hofkommission in Münz - u.	25,28,33,34,
Holz - u. Kohlenverwaltung	31
Holzgartenverwaltung Innsbruck	30
Holzhandel	20
Hüttenamt Großarl (k.k.)	44
Hüttenamt Brixlegg (k.k.)	30
Hüttenamt Kiefer (k.k.)	31

Hüttenamt Kössen (k.k.)	30
Hüttenamt Lend (k.k.)	40
Justizministerium Wien (k.k.)	39,41,49
Kammer (landesfürstliche)	18,20
Kanzler (Tiroler)	18
königl. bayer. Bergkommissariate	26,27
königl. bayer. Bergkommissariate	25,26
königl.bayerische General	25,26,27
königl.bayerische	25,26
königl.bayerische	27
königl.bayerische	28,35,36,37
Landesgericht Brüx (k.k.)	39
Landesgericht Cilli (k.k.)	39
Landesgericht Graz (k.k.)	39
Landesgericht Innsbruck (k.k.)	41,47,49
Landesgericht Klagenfurt (k.k.)	39
Landesgericht Kuttenberg (k.k.)	39
Landesgericht Laibach (k.k.)	39
Landesgericht Leoben (k.k.)	39
Landesgericht Neustadt (k.k.)	39
Landesgericht Olmütz (k.k.)	39
Landesgericht Pilsen (k.k.)	39
Landesgericht Salzburg (k.k.)	41,47,49
Landesgericht St.Pölten (k.k.)	39
Landesgericht Steyer (k.k.)	39
Landesgericht Trient (k.k.)	39
Landesmünz - Probier - u.	31
Landesregierung Linz (k.k.)	33,34,36,37
Landesregierung Salzburg (k.k.)	25,47
Messing Hüttenamt Achenrain	30
Messinghüttenamt Lienz (k.k.)	31
Ministerium der öffentlichen	38
Ministerium für Handel u.	46,47
Ministerium für Handel und Arbeit	50
Ministerium für Landes Cultur und	38,39
montanistischer Senat der	34
Münz - u. Bergwesens	34
Oberberg Commisär	46
Oberbergkommissariat Hall (k.k.)	28
Oberbergkommissariat Salzburg	33,35
Oberster Bergmeister	13
Oberstes Bergamt	18,19,20,21
Obrist Berg - u. Schmelzwerks	20
Pfennigstube	15
Proviantamt Hall (k.k.)	30
Provinzial Berggericht Hall (k.k.)	31,32,34,35,
Regierung	18
Revierbergamt Hall (k.k.)	49
Revierbergamt Wels (k.k.)	49
Salinen Oberamt Gmunden (k.k.)	37,38
Salinen Zeugamt Hall (k.k.)	30

Salz - Oberamt	20
Salzbergamt Hall (k.k.)	30
Salzmeier	18
Salzprocreations - Cassieramt Hall	30
Senat der k.k. allgemeinen	34
Silberbrenneramt	18,20
Staatsamt für Handel, Industrie	50
Statthalterei Innsbruck (k.k.)	28,34,36,37,
Unschlitthandel	20
Vereinte tyrolisch - salzburgische	35
Verschleiß Direktion der	38
Waldamt Ahrn (k.k.)	31
Waldamt Brixlegg (k.k.)	31
Waldamt Kitzbühel (k.k.)	31
Waldamt Klausen (k.k.)	31
Waldamt Sterzing (k.k.)	31
Waldmeisteramt	20
Wechsleramt	12